

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

18. Jahrgang

Burg, 31.01.2024

Nr.: 1

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 01 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möser – Haushaltssatzung und Bekanntmachung Haushaltssatzung 2023 2
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 02 Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahl 2024 - Bekanntmachung des Wahltages der Ortschaftsratswahlen in der Gemeinde Biederitz und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 4
 - 03 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz – Bekanntmachung des Wahltages des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 8
 - 04 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz – Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl der Gemeinde Biederitz am 6. Juni 2024 11
 - 05 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz über die Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25/2007 „An der Seilere“ Gemeinde Biederitz/OT Biederitz BV-GR-06/2024 12
 - 06 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung... 14
 - 07 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Gemeinde- und Ortschaftsratswahl am 9. Juni 2024 15

- 08 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Kommunalwahl am 9. Juni 2024 – Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer zur Bildung des Wahlausschusses und in den Wahlvorständen19
- 09 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern – Kommunalwahlen am 9. Juni 202420
- 10 Wahlbekanntmachung der Stadt Gommern – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen20
- 11 Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses der Stadt Gommern zu den Kommunalwahlen am 9. Juni 202424
- 12 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 00370/2023 über den Jahresabschluss 2022 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gem. 120 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA)25
- 13 Bekanntmachung der Stadt Gommern – Ankündigung der Einziehung des Flurstückes 17/62 in der Flur 4 der Gemarkung Nedlitz25
- 14 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zu den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 – Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen27
- 15 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zu den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 – Zusammensetzung des Wahlausschusses30
- 16 Bekanntmachung der Stadt Jerichow über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 201331
- 17 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser zur Kommunalwahl am 9. Juni 2024 – Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses33
- 18 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zur Kommunalwahl am 9. Juni 2024 – Bekanntmachung

des Wahltages der Gemeinderatswahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen .. 33

- 19 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zur Kommunalwahl am 9. Juni 2024 – Bekanntmachung des Wahltages der Ortschaftsratswahlen und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 36
- 20 Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser zur Kommunalwahl am 9. Juni 2024..... 40
- 21 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möser zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 – Ausscheiden und Nachrücken eines Gemeinderatsmitgliedes 41
- 22 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möser zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 – Ausscheiden und Nachrücken eines Ortschaftsratsmitgliedes 41

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 23 Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung durch den Abwasserzweckverband Möckern (AZV Möckern) (Beitrags- und Gebührensatzung)..... 42
- 24 Änderung der Satzung der Ehle/Ihle Verbandes in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei, Landkreis Jerichower Land..... 53

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 25 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2024 54
- 26 Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin – Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2022..... 55

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 27 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Zeddenick.....59
- 28 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Ziepel61

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 29 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt - Bodenordnungsverfahren Moritz – Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung 62
- 30 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt – Mitteilung Verfahren nach dem Bodensondierungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz, Auslegung Entwurf Sonderungsplan Nr. V25-7000723-2023, Gemeinde Jerichow, Stadt Gemarkung Kade, Flur 9, Flurstücke 8/3, 10045,1004765
- 31 Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt über Maßnahmen zur Bekämpfung des asiatischen Laubholzbockkäfers vom 18.12.202367

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

- 32 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungsgesellschaft Gommern mbH für das Geschäftsjahr 202279

2. Sonstige Mitteilungen

- 33 Inhaltsverzeichnis der Amtsblätter 202382

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Gemeinde Möser in der Sitzung am 05.09.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	15.450.100 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.316.800 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.379.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.383.100 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.202.100 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.142.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	259.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 1.295.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.875.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

Möser, den 19.09.2023

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

2

Gemeinde Biederitz
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahl 2024 Bekanntmachung des Wahltages der Ortschaftsratswahlen in der Gemeinde Biederitz und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß §§ 6 Abs.1 und 15 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Biederitz, Gerwisch, Gübs, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf findet am Sonntag, dem 09.06.2024, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

Gesetzliche Grundlagen für die Kommunalwahlen und damit für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), die Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) und das Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in den derzeit gültigen Fassungen.

Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der § 21 KWG LSA und § 30 KWO LSA hingewiesen.

Für die Wahl zu den Ortschaftsräten sind gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 17 Abs. 3 Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz

9 Mitglieder	für die Ortschaft Biederitz
9 Mitglieder	für die Ortschaft Gerwisch
7 Mitglieder	für die Ortschaft Gübs
7 Mitglieder	für die Ortschaft Heyrothsberge
7 Mitglieder	für die Ortschaft Königsborn
5 Mitglieder	für die Ortschaft Woltersdorf

zu wählen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.01.2024 für die Ortschaften der Gemeinde Biederitz folgendes festgelegt:

- 1 Wahlbereich Ortschaft Biederitz
- 1 Wahlbereich Ortschaft Gerwisch
- 1 Wahlbereich Ortschaft Gübs
- 1 Wahlbereich Ortschaft Heyrothsberge
- 1 Wahlbereich Ortschaft Königsborn
- 1 Wahlbereich Ortschaft Woltersdorf.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat auf. Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

**Gemeinde Biederitz
Gemeindewahlleiter
Magdeburger Straße 38
39175 Biederitz**

Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG LSA). Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerber liegt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter. Dies bedeutet für die

Ortschaft Biederitz	9 + 5 Personen
Ortschaft Gerwisch	9 + 5 Personen
Ortschaft Gübs	7 + 5 Personen
Ortschaft Heyrothsberge	7 + 5 Personen

Ortschaft Königsborn	7 + 5 Personen
Ortschaft Woltersdorf	5 + 5 Personen

Gemäß § 30 Abs. 3 KWO LSA i. V. mit § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag einer Partei von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA eingereicht werden. Er muss die in § 21 Abs. 6 KWG LSA bezeichneten Angaben enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Wahlgebiet und Wahlbereich.

Nach § 21 Abs. 11 KWG LSA sollen auf dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss gem. § 21 Abs. 9 KWG LSA mindestens ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Für jeden Unterzeichner ist auf einem amtlichen Formular eine Wahlrechtsbescheinigung einzuholen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften je Wahlbereich beträgt für die

Ortschaft Biederitz	30
Ortschaft Gerwisch	20
Ortschaft Gübs	2
Ortschaft Heyrothsberge	8
Ortschaft Königsborn	4
Ortschaft Woltersdorf	2

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA sind Unterschriften nicht erforderlich

1. Bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebietes durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
2. Bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

3. Bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
4. Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tag der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Ortschaft Biederitz

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
Alternative für Deutschland (AfD),
DIE LINKE (DIE LINKE),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG)
Pro Biederitz e.V. – Der Bürgerverein,
Aktiv für Bürger Biederitz,

Ortschaft Gerwisch

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
Alternative für Deutschland (AfD),
DIE LINKE (DIE LINKE),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
Wähler-Gemeinschaft Gerwisch (WGG),

Ortschaft Gübs

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
Alternative für Deutschland (AfD),
DIE LINKE (DIE LINKE),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG)
Aktiv für Bürger Ortschaft Gübs,
Einzelbewerberin Marion Kochanek,
Einzelbewerber Andreas Thiele

Ortschaft Heyrothsberge

Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU),
Alternative für Deutschland (AfD),
DIE LINKE (DIE LINKE),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG),
Aktiv für Bürger für die Ortschaft Heyrothsberge

Ortschaft Königsborn

Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU),
Alternative für Deutschland (AfD),
DIE LINKE (DIE LINKE),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),

Aktiv für Bürger für die Ortschaft Königsborn

Ortschaft Woltersdorf

Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU),
Alternative für Deutschland (AfD),
DIE LINKE (DIE LINKE),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
Aktiv für Bürger für die Ortschaft Woltersdorf

Dem Wahlvorschlag sind, gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA, beizufügen:

1. Die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben bei Ortschaftsratswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
2. Für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 KWO LSA zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9,
3. Bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
4. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 Abs. 3 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a,
5. Für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. Für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
7. Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen der Nrn. 4 – 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen; die Unterlagen der Nrn. 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA zu erbringen. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom Wahlleiter beschafft und können kostenfrei abgefordert werden. Der Wahlleiter kann die Vordrucke auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen.

Bei der Anforderung der Vordrucke sind der Name der einzureichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Die Einreichungsfrist endet am 68. Tag vor der Wahl (§ 21 Abs.2 Satz 2 KWG LSA), mithin am

Dienstag, dem 02. April 2024 um 18.00 Uhr.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, wird hingewiesen. Danach können Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt

haben, als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (04. März 2024) der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Ich weise auch darauf hin, dass gem. § 29 Abs. 2a KWO LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutschen geltenden Voraussetzungen wählbar und wahlberechtigt sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder sie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Biederitz, d. 19.01.2024

gez. Gründel
Gemeindewahlleiter

3

Gemeinde Biederitz
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahl 2024 Bekanntmachung des Wahltages des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß §§ 6 Abs.1 und 15 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz findet am Sonntag, dem 09.06.2024, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

Gesetzliche Grundlagen für die Kommunalwahlen und damit für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), die Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) und das Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in den derzeit gültigen Fassungen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der § 21 KWG LSA und § 30 KWO LSA hingewiesen.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Gemeinderat beträgt gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) **20 Personen**.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.01.2024 beschlossen, dass die Gemeinde Biederitz für die Wahl des Gemeinderates einen Wahlbereich bildet.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat auf. Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

**Gemeinde Biederitz
Gemeindewahlleiter
Magdeburger Straße 38
39175 Biederitz**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG LSA). Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerber liegt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter. Dies bedeutet für den

Gemeinderat der Gemeinde Biederitz 20 + 5 Personen

Gemäß § 30 Abs. 3 KWO LSA i. V. mit § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag einer Partei von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem

Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA eingereicht werden. Er muss die in § 21 Abs. 6 KWG LSA bezeichneten Angaben enthalten:

5. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
6. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
7. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
8. Wahlgebiet und Wahlbereich.

Nach § 21 Abs. 11 KWG LSA sollen auf dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss gem. § 21 Abs. 9 KWG LSA mindestens ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Für jeden Unterzeichner ist auf einem amtlichen Formular eine Wahlrechtsbescheinigung einzuholen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften für den Wahlbereich der Gemeinde Biederitz **70 Unterschriften.**

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA sind Unterschriften nicht erforderlich

5. Bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebietes durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
6. Bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
7. Bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
8. Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tag der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
Alternative für Deutschland (AfD),
DIE LINKE (DIE LINKE),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG)
Pro Biederitz e.V. – Der Bürgerverein,
Aktiv für Bürger Gemeinde Biederitz,
Wähler-Gemeinschaft Gerwisch (WGG).

Dem Wahlvorschlag sind, gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA, beizufügen:

8. Die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
9. Für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 KWO LSA zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9, 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9a (§ 21 Abs. 12 KWG LSA),
10. Bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
11. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 Abs. 3 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a,
12. Für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
13. Für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
14. Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen der Nrn. 4 – 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen; die Unterlagen der Nrn. 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA zu erbringen. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom Wahlleiter beschafft und können kostenfrei abgefordert werden. Der Wahlleiter kann die Vordrucke auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen.

Bei der Anforderung der Vordrucke sind der Name der einzureichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Die Einrechnungsfrist endet am 68. Tag vor der Wahl (§ 21 Abs. 2, Satz 2 KWG LSA), mithin am

Dienstag, dem 02. April 2024 um 18.00 Uhr.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, wird hingewiesen. Danach können Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (04. März 2024) der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Ich weise auch darauf hin, dass gem. § 29 Abs. 2a KWO LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutschen geltenden Voraussetzungen wählbar und wahlberechtigt sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder sie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Biederitz, d. 19.01.2024

gez. Gründel
Gemeindewahlleiter

4

Gemeinde Biederitz
Gemeindewahlleiter

**Öffentliche Wahlbekanntmachung
Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl
der Gemeinde Biederitz
am 09.06.2024**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses bekannt gemacht.

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Funktion im Wahlausschuss</u>
Gründel	Marco	Gemeinde Biederitz	Gemeindewahlleiter
Herrmann	Daniela	Gemeinde Biederitz	Stellvertreterin
Gröbe	Franziska	Gemeinde Biederitz	Beisitzerin, Schriftführerin
Jentzsch	Konstanze	Gemeinde Biederitz	stellv. Beisitzerin, stellv. Schriftführerin
Herter	Sabine	Gemeinde Biederitz	Beisitzerin
Wittwer	Patrick	Gemeinde Biederitz	stellv. Beisitzer
Heuer	Isabell	Gemeinde Biederitz	Beisitzerin
Stegelitz	Robert	Gemeinde Biederitz	stellv. Beisitzer
Schmidt	Sandra	Gemeinde Biederitz	Beisitzerin
Herrmann	Hannes	Gemeinde Biedeirtz	stellv. Beisitzer

Biederitz, d. 19.01.2024

gez. Gründel
Gemeindewahlleiter

5

Gemeinde Biederitz
Der Bürgermeister

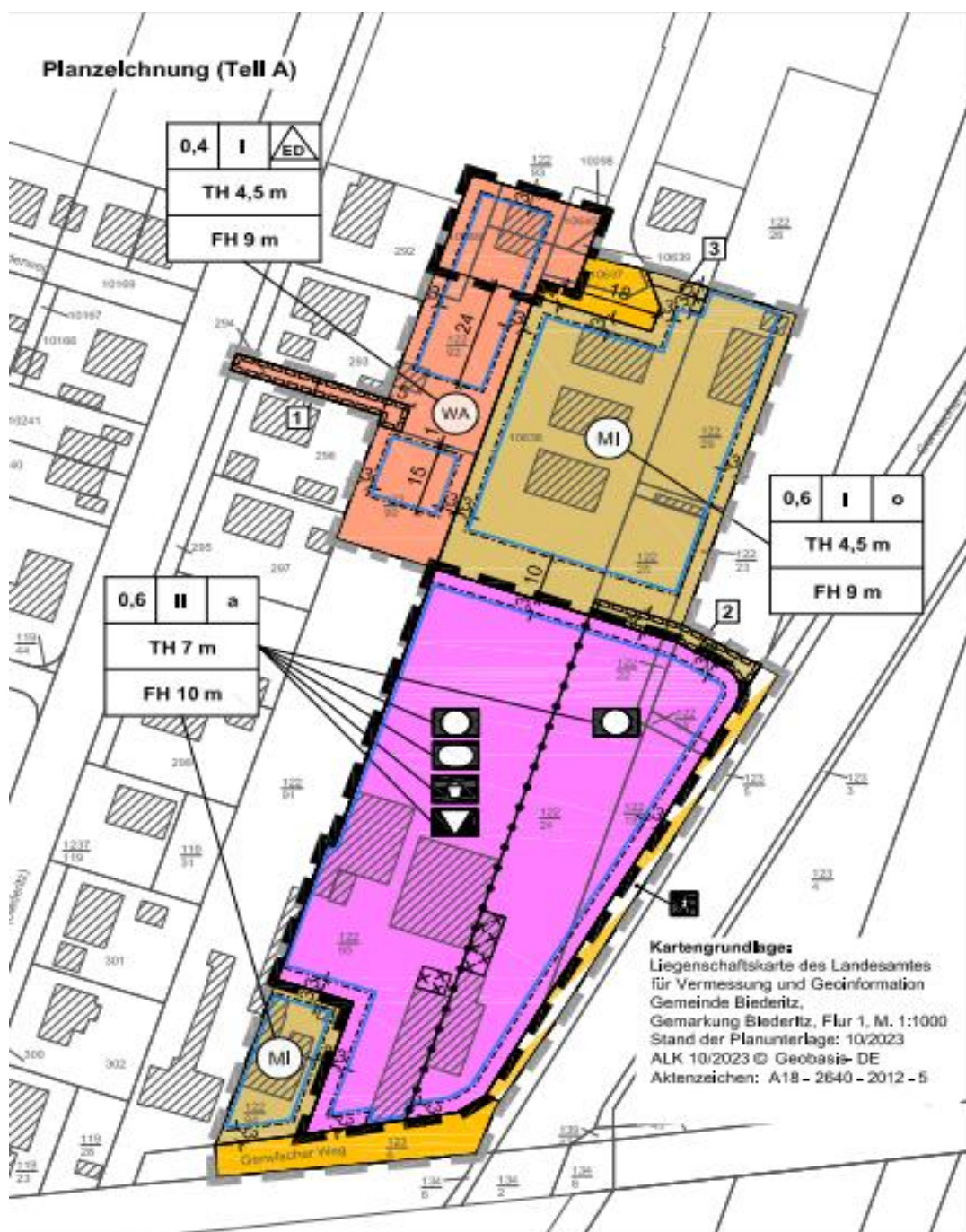
**Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 25/ 2007 „An der Seilerei“ Gemeinde Biederitz /OT Biederitz
BV-GR 06/2024**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 18.01.2024 den Beschluss über die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25/2007 „An der Seilerei“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst. Bebauungsplan im Verfahren nach 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Die 1. Änderung der Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO, als Mischgebiet § 6 BauNVO sowie einer Fläche für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB. Allgemeine Nutzung sportliche- kulturelle Zwecke, Spielanlagen und öffentliche Verwaltung.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz/ OT Biederitz, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Übersichtsplan Geltungsbereich1. Änderung B- Plan Nr. 25/2007 An der Seilerei

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften). Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister

6

Gemeinde Biederitz
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe)
2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5-jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe (4. Runde).

Für die innerhalb des Hoheitsbereichs der Gemeinde Biederitz befindlichen Hauptverkehrsstraßen, die ein entsprechendes Verkehrsaufkommen aufweisen, wurden nach neu vorgegebenen Berechnungsvorschriften strategische Lärmkarten ausgefertigt.

Dies sind folgende Hauptverkehrsstraßen Gemeinde Biederitz: **B 184 und Knoten B184/ B1 und B1** Ortsteile Gerwisch, Heyrothsberge, Gübs, Königsborn.

Der entsprechende Ergebnisbericht Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt lag in der Gemeinde Biederitz **vom** 09.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023 öffentlich aus.

In der Gemeinderatssitzung am 23.03.2023 hat der Gemeinderat Biederitz die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes auf Grundlage der Richtlinie 2002/49 EG (Umgebungslärmrichtlinie) beschlossen.

Der Lärmaktionsplan soll Aussagen zu kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Maßnahmen beinhalten.

Es sollen folgende Festlegungen untersucht und festgesetzt werden:

Kurz- und mittelfristige Maßnahmen:

Maßnahmen an der Fahrbahn / Minderung der Fahrbahngeräusche (Änderung Fahrbahnbelag)
Veränderung der verkehrsrechtlichen Gegebenheiten (z.B. Beschilderung)
Ausweisung ruhiger Gebiete innerhalb des Gemeindegebietes (bestehende Park- und Grünanlagen)

Langfristige Maßnahme:

Beurteilung der geplanten Ortsumgehung B184 n im Bereich der Ortsteile Heyrothsberge, Königsborn und (Klein) Gübs.

Auf die Ergebnisse der strategischen Lärmkarten aufbauend erfolgt die Ausfertigung einer Entwurfsfassung für einen Lärmaktionsplan. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Gemeinde Biederitz zu ermitteln und zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärmminde- rung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz identifizierter ruhiger Gebiete zu prüfen und festzule- gen.

Sie haben fortan die Möglichkeit bei der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38 in 39175 Biederitz oder per E-Mail an info@gemeinde-biederitz.de **bis zum 22.02.2024** Vorschläge zu den benannten kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zu unterbreiten sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktions- planung zu geben. Die Mitteilungen werden ausgewertet und bei der Planentwurfserstellung mit einbe- zogen.

gez. Gericke
Bürgermeister

7

Gemeinde Elbe-Parey
Gemeindewahlleiter

**Bekanntmachung
zur Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl am 9. Juni 2024**

Am 9. Juni 2024 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr finden die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey sowie zu den Ortschaftsräten der Ortschaften statt.

Im Wahlgebiet wird für die Gemeinderatswahl gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ein Wahlbereich gebildet. Für die Ortschaftsratswahlen bildet jede Ortschaft ein Wahlgebiet und besteht aus einem Wahlbereich.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für den

- Gemeinderat 20 Personen.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für die Ortschaftsräte beträgt gemäß § 15 Nr. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey für die

- Ortschaftsrat Bergzow 7 Personen,
- Ortschaftsrat Derben 7 Personen,
- Ortschaftsrat Ferchland 5 Personen,
- Ortschaftsrat Güsen 9 Personen,
- Ortschaftsrat Hohenseeden 5 Personen,
- Ortschaftsrat Parey 9 Personen,
- Ortschaftsrat Zerben 3 Personen.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Gemeinderat und zu den Ortschaftsräten auf. Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Gemeinde Elbe-Parey
Parey
Gemeindewahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 15
39317 Elbe-Parey.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA für den:

- Gemeinderat 25 Personen,
- Ortschaftsrat Bergzow 12 Personen,
- Ortschaftsrat Derben 12 Personen,
- Ortschaftsrat Ferchland 10 Personen
- Ortschaftsrat Güsen 14 Personen
- Ortschaftsrat Hohenseeden 10 Personen
- Ortschaftsrat Parey 14 Personen
- Ortschaftsrat Zerben 8 Personen.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 30 Abs. 3 KWO LSA i. V. m. § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA).

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5b KWO LSA** eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

- den Familiennamen, Vornamen;
- Beruf oder Stand;
- Geburtsdatum;
- Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers
- Angabe des Ortsteils

sowie

- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Auf dem Wahlvorschlag sollen gemäß § 21 Abs. 11 KWG LSA eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages nach Absatz 9 Satz 1 bis 3 als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Die Erklärung muss gemäß Absatz 9 Satz 1 bis 3 unterzeichnet sein.

Nach den Regelungen des § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA muss der Wahlvorschlag von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss

- | | |
|--|-----|
| - für die Gemeinderatswahl | 56, |
| - für die Ortschaftsratswahl Bergzow | 5, |
| - für die Ortschaftsratswahl Derben | 7, |
| - für die Ortschaftsratswahl Ferchland | 4, |
| - für die Ortschaftsratswahl Güsen | 15, |
| - für die Ortschaftsratswahl Hohenseeden | 3, |
| - für die Ortschaftsratswahl Parey | 18, |
| - für die Ortschaftsratswahl Zerben | 2 |

mindestens Unterstützungsunterschriften aufweisen.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen hierbei nur solche Unterstützerklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine

Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA sind Unterschriften nicht erforderlich

1. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages
 - a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
 - b) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - c) im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten
 seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist,
2. bei einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist oder
3. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
 Alternative für Deutschland (AfD)
 DIE LINKE
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
 Freie Demokratische Partei (FDP)
 Freie Wählergemeinschaft Elbe-Parey (FWG E-P)
 Freie Wählergemeinschaft/Endert JL
 Wählergemeinschaft Bürgerverein Bergzow e. V. (BVB)
 Wählergemeinschaft Derben 2009 (WGD 2009)
 Wählergemeinschaft Hohenseeden (WGH)
 Wählergemeinschaft Ferchland-Elbe (WFE)
 Einzelbewerber Dietmar Kohrt

Für die Wahl zum Ortschaftsrat Zerben sind nach § 21 Abs. 10 KWG LSA von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften die nachfolgend aufgeführten Einzelbewerber befreit:

Einzelbewerber Dietmar Kohrt
 Einzelbewerber Norman Andres
 Einzelbewerber Torsten Langner

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA beizufügen:

1. die Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 8 a**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl seine Zustimmung zur Aufstellung als Bewerber gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeindewahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 9 a**, dass der Bewerber wählbar ist,
- 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des KVG LSA begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der **Anlage 9c** (§ 21 Abs. 12 KWG LSA),

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der **Anlage 10**,
4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4,5 oder 6 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
7. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Abs. 4 Nrn. 2 und 3), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Muss nach den Regelungen des § 30 Abs. 4 KWO LSA ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA), sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Der Wahlvorschlag für einen Wahlbereich muss von den Wahlberechtigten dieses Wahlbereiches auf dem Formblatt nach **Anlage 6** KWO LSA persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach **Anlage 6** KWO LSA oder gesondert nach dem Muster der **Anlage 7** KWO LSA eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
- Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterstützungsunterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 1 KWO LSA werden die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke vom Gemeindewahlleiter beschafft und können kostenfrei abgefordert werden. Die erforderlichen Vordrucke stehen als Download auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey zur Verfügung. Bei der Anforderung der Vordrucke sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am 68. Tag vor der Wahl, am **Dienstag, 2. April 2024, um 18:00 Uhr**.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, weise ich hin. Danach können Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag, 18 Uhr, vor der Wahl, **4. März 2024**, der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Parey, 11. Januar 2024

gez. Michael Rindert
Gemeindewahlleiter

8

Gemeinde Elbe-Parey
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 09.06.2024

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer zur Bildung des Wahlausschusses und in den Wahlvorständen

Die Wahlen zum Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey sowie zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Hohenseeden, Parey und Zerben finden am Sonntag, dem 9. Juni 2024, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr, statt.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird zur Durchführung der Gemeindewahlen ein Gemeindewahlausschuss gebildet, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 2 bis 6 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern besteht und die durch den Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen werden. Auf § 9 Abs. 1 a KWG LSA wird hingewiesen.

Das Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Elbe-Parey wird in 7 Wahlbezirke entsprechend der vorgenannten Ortschaften gegliedert. Zusätzlich wird 1 Briefwahlvorstand eingerichtet. Nach den Regelungen des § 12 Abs. 1 KWG LSA wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet, der aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und 2 bis 8 Beisitzern besteht.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Die Beisitzer des Wahlausschusses und der Wahlvorstände sind gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA ehrenamtlich tätig. Gem. § 13 Abs. 2 KWG LSA können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben. Die Ablehnungsgründe für die Übernahme eines Wahlehenamtes ergeben sich aus § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit alle im Wahlgebiet der Gemeinde Elbe-Parey sowie der vorgenannten Ortschaften vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, **bis zum 14.02.2024** Wahlberechtigte aus der Gemeinde Elbe-Parey sowie aus den Ortschaften als Beisitzer sowie Stellvertreter in den Wahlvorständen und zur Bildung des Wahlausschusses vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich an den Gemeindewahlleiter der

Gemeinde Elbe-Parey
Parey
Ernst-Thälmann-Straße 15
39317 Elbe-Parey

zu richten.

Parey, 16.01.2024

gez. Michael Rindert
Gemeindewahlleiter

9

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat als Termin für die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen den Sonntag, den 09.06.2024, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr bestimmt.

Gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) wird für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 nachfolgend aufgeführtes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 zum Wahlleiter

Herrn Arne Haberland
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

und zur stellvertretenden Wahlleiterin

Frau Martina Salomon
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

berufen.

Gommern, den 14.12.2023

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

10

Stadt Gommern
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 590), in der jeweils geltenden Fassung, gebe ich nachfolgend aufgeführtes bekannt:

Die Wahlen des Stadtrates Gommern und der Ortschaftsräte der Einheitsgemeinde Gommern finden am **Sonntag, dem 09. Juni 2024, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr** statt.

1. Wahl des Stadtrates der Einheitsgemeinde Gommern

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet **zwei Wahlbereiche**.

Wahlbereich I setzt sich aus Gommern und Vogelsang,

Wahlbereich II aus Dannigkow/Kressow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Menz, Nedlitz, Wahlitz, Dornburg, Labenburg, Leitzkau/Hohenlochau, Prödel sowie Lübs zusammen.

Gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA. S.

209), beträgt die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder **28**. Die **Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt** (gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA Satz 3) für jeden Wahlbereich **17**. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Entsprechend § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat von mindestens 1 v. Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies sind für **Wahlbereich I 45** und für **Wahlbereich II 46 Unterstützungsunterschriften**.

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungs-erklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Bei nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1, 2 und 3 KWG erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE),
- Freie Wählergemeinschaft Leitzkau/Gommern (FWGLG).

Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tag der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag einer Partei von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

2. Wahl der Vertretungen für die Ortschaften der Einheitsgemeinde Gommern

Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA wird die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Ortschaftsräte durch die Hauptsatzung bestimmt. Wahlgebiet ist die Ortschaft.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung zu erbringen. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 9 KWG LSA sind zu beachten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Bei nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1, 2 und 3 KWG erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE).

• Ortschaft Dannigkow/Kressow

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **7**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21

Abs. 4 KWG LSA somit **12**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **5** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

• **Ortschaft Karith/Pöthen**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **7**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **12**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **2** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei nachfolgend aufgeführten Einzelbewerber, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Einzelbewerberin Heike Biegelmeier
- Einzelbewerber Andreas Kauert
- Einzelbewerber Christian Burow

• **Ortschaft Vehlitz**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **5**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **10**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **2** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Wählergemeinschaft Vehlitz

• **Ortschaft Wahlitz**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **9**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **14**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **8** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen und Einzelbewerber, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 KWG LSA erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Unabhängige Liste für Wahlitz
- Einzelbewerber Karsten Rummel

• **Ortschaft Menz**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **6**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **11**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **4** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei nachfolgend aufgeführten Einzelbewerber, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Einzelbewerber Peter Lichtenberg
- Einzelbewerberin Claudia Schopp
- Einzelbewerber Marco Thiel

• **Ortschaft Nedlitz**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **9**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **14**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **5** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Freie Wählergemeinschaft Nedlitz

• **Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **9**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **14**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **7** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Freie Wählergemeinschaft Leitzkau

• **Ortschaft Ladeburg**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **7**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **12**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **2** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Wählergemeinschaft Ladeburg

• **Ortschaft Dornburg**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **7**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **12**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **2** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Freie Wählergemeinschaft Dornburg

• **Ortschaft Prödel**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **9**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **14**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **2** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei nachfolgend aufgeführten Einzelbewerber, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Einzelbewerber Siegfried Heller

• **Ortschaft Lübs**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **7**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **12**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **2** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Lübser Bürgervertretung

3. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Stadt Gommern sowie der Vertretungen der Ortschaften Dannigkow/Kressow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Menz, Nedlitz, Wahlitz, Dornburg, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau, Prödel und Lübs am 09. Juni 2024 frühzeitig beim Wahlleiter der Stadt Gommern, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern einzureichen.

Die Frist zur Einreichung endet auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 KWG LSA am 02. April 2024, 18.00 Uhr.

In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung des § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach die vorgenannte Einreichungsfrist eine Ausschlussfrist ist.

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Nach § 21 Abs. 3 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA eingereicht werden.

Zu den Vorschriften nach Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i. V. m. § 30 KWO LSA.

5. Wahlanzeige

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, weise ich hin. Danach können Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **04. März 2024, 18 Uhr**, vor der Wahl der Landeswahlleiterin, Halberstädter Str. 2/am „Platz des 17. Juni“, in 39112 Magdeburg, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

6. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gommern, den 16.01.2024

gez. Haberland
Wahlleiter

11

Stadt Gommern
Wahlleiter

Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses der Stadt Gommern zu den Kommunalwahlen am 09.06.2024

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt gegeben.

Der Wahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Wahlleiter:	Herr Arne Haberland
stellvertretende Wahlleiterin und Beisitzerin:	Frau Martina Salomon
Schriftführerin:	Frau Katrin Breckau
stellvertretende Schriftführerin:	Frau Simone Schmidt
Beisitzer/in:	Herr Peter Schmehl
	Frau Annette Schulze
	Frau Sylvia Tetzlaff
	Herr Mathias Sulinski
stellvertretende/r Beisitzer/in:	Frau Katja Brodmann
	Frau Julia Milas
	Frau Nadine Peters
	Herr Volkmar Klose

Gommern, den 22.01.2024

gez. Haberland
Wahlleiter

12

Stadt Gommern
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 00370/2023 über den Jahresabschluss 2022 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 01.02.2024 bis 09.02.2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 14.12.2023

gez. Hünerbein
Bürgermeister

13

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern

Ankündigung der Einziehung des Flurstücks 17/62 in der Flur 4 der Gemarkung Nedlitz

Laut Beschluss des Stadtrates der Stadt Gommern (Beschluss-Nr.: 287/2023 vom 13.12.2023) beabsichtigt die Stadt Gommern das in der Flur 4 der Gemarkung Nedlitz gelegene Flurstück 17/62 mit einer Fläche von 94 m² einzuziehen, da dieses Flurstück seine Verkehrsbedeutung verloren hat und kein allgemeines Bedürfnis zur Benutzung mehr vorliegt.

Für den Zeitraum von drei Monaten gem. § 8 Abs. 4 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (nach der öffentlichen Bekanntmachung) wird Gelegenheit gegeben, Einwendungen vorzubringen.

Die Einwendungen können schriftlich an die Stadt Gommern, Bauamt, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern vorgetragen werden.

Der zur Einziehung vorgesehene Straßenabschnitt ist im nachstehenden Plan gekennzeichnet:



Gommern, den 19.12.2023

gez. Hünenbein
Bürgermeister

14

Stadt Jerichow
Wahlleiterin

**WAHLBEKANNTMACHUNG
zu den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024**

**Bekanntmachung des Wahltages und
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlen zum Stadtrat der Stadt Jerichow sowie zu den Ortschaftsräten in den Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck finden am 09. Juni 2024 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bildet das Wahlgebiet (§ 39 KVG LSA) und einen Wahlbereich (§ 7 Abs. 1 KWG LSA). Die Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat und zu den jeweiligen Ortschaftsräten auf. Auf das Erfordernis einer Wahlanzeige für Parteien, die einen Wahlvorschlag einreichen wollen, sich jedoch weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, wird hingewiesen (§ 22 Abs. 1 KWG LSA).

Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Stadt Jerichow
Wahlleiterin
Karl-Liebnecht-Straße 10
39319 Jerichow

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am 68. Tag vor der Wahl und demzufolge am 02. April 2024 um 18.00 Uhr. Auf die Bestimmungen des § 68 a Abs. 1 KWG LSA wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5b KWO LSA eingereicht werden und muss die Angaben nach § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten.

Dem Wahlvorschlag sind die Anlagen gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA beizufügen. Die Vorschriften des § 30 KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mind. zwei Mitgliedern der nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von mind. zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe; der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Stadtrat Jerichow 20 Personen.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerbern für den Stadtrat beträgt gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA 25 Personen.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat beträgt gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA i. V. mit der Hauptsatzung der Stadt Jerichow

in der Ortschaft Jerichow	9 Personen,
in den Ortschaften Brettin und Schlagenthin jeweils	6 Personen,
in den Ortschaften Kade, Redekin und Roßdorf jeweils	5 Personen,
in den Ortschaften Demsin, Karow, Klitsche und Wulkow jeweils	4 Personen,
in den Ortschaften Nielebock und Zabakuck jeweils	3 Personen.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerbern für den Ortschaftsrat beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

in der Ortschaft Jerichow	14 Personen,
in den Ortschaften Brettin und Schlagenthin jeweils	11 Personen,
in den Ortschaften Kade, Redekin und Roßdorf jeweils	10 Personen,
in den Ortschaften Demsin, Karow, Klitsche und Wulkow jeweils	9 Personen,
in den Ortschaften Nielebock und Zabakuck jeweils	8 Personen.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 59 der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA zu erbringen.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum jeweiligen Ortschaftsrat muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA

in der Ortschaft Brettin	von mindestens 6;
in der Ortschaft Demsin	von mindestens 2;
in der Ortschaft Jerichow	von mindestens 17;
in der Ortschaft Kade	von mindestens 5;
in der Ortschaft Karow	von mindestens 3;
in der Ortschaft Klitsche	von mindestens 2;
in der Ortschaft Nielebock	von mindestens einem;
in der Ortschaft Redekin	von mindestens 4;
in der Ortschaft Roßdorf	von mindestens 4;
in der Ortschaft Schlagenthin	von mindestens 6;
in der Ortschaft Wulkow	von mindestens 2;
in der Ortschaft Zabakuck	von mindestens einem

der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA zu erbringen.

Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen. Danach sind die Unterschriften nicht erforderlich

1. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages
 - a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
 - b) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - c) im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist,
2. bei einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist oder
3. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Weiterhin erfüllen die folgend aufgeführten Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA im Wahlgebiet bzw. im jeweiligen Wahlbezirk und sind von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit:

Für den Stadtrat:

Freie Wählergemeinschaft Jerichow Ganske, Gudrun	(FWG Jerichow) Einzelbewerberin
---	------------------------------------

Für den jeweiligen Ortschaftsrat in der:

Ortschaft Brettin:	
Unabhängige Wählergruppe Brettin	(UWG)
Förderverein der Ortsfeuerwehr Brettin	(FVFB)

Ortschaft Demsin:	
Demsiner Wählergemeinschaft	(DWG)

Ortschaft Jerichow:	
Freie Wählergemeinschaft Jerichow	(FWG)

Ortschaft Kade:	
Freiwillige Feuerwehr Kade	(FFW)
Heimatverein Kade 1998 e.V.	(HEIMATVEREIN)
Just, Michael	Einzelbewerber

Ortschaft Karow:	
Verein der Heimat- und Naturfreunde Karow e.V.	(VHN)
Lüdicke, Frank	Einzelbewerber

Ortschaft Klitsche:	
Freiwillige Feuerwehr Altenklitsche	(FFW)
Wir sind Klitsche	(Wsk)
Manthei, Marco	Einzelbewerber

Ortschaft Nielebock:	
Bröer, Thomas	Einzelbewerber
Ganske, Gudrun	Einzelbewerberin
Zielke, Matthias	Einzelbewerber

Ortschaft Redekin:	
Wählergemeinschaft Redekin	(WGR)

Ortschaft Roßdorf:	
Landwirtschaft, Gartenbau, Forst und Umwelt Roßdorf	(LGFU)

Ortschaft Schlagenthin:	
Heimatverein „Die Rose von Schlagenthin“ e.V.	(Heimatverein)
Bordewig, Gerhard	Einzelbewerber
Perner, Hans-Jürgen	Einzelbewerber
Weber, Birgit	Einzelbewerberin

Ortschaft Wulkow:	
Wählergruppe Wulkow	(Wählergruppe)

Ortschaft Zabakuck:	
Wählergemeinschaft Freiwillige Feuerwehr Zabakuck	(WG FFW)

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben

Jerichow, den 05.01.2024

gez. Schünicke
Wahlleiterin

15

Stadt Jerichow
Wahlleiterin

WAHLBEKANNTMACHUNG zu den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Zusammensetzung des Wahlausschusses

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 und Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. V. m. § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Wahlausschusses im Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bekannt gemacht:

Wahlleiterin / Vorsitzende	Anja Schünicke
Stellv. Wahlleiter / Stellv. Vorsitzender	Paul Tautenhahn
Beisitzerin	Katja Gericke
Stellv. Beisitzerin	Yvonne Senger
Beisitzerin	Carolin Anderfuhr
Stellv. Beisitzerin	Monika Hoffmann
Beisitzerin	Lena Dreilich
Stellv. Beisitzer	Maik Laute

Jerichow, den 29.01.2024

gez. Schünicke
Wahlleiterin

16

Stadt Jerichow
Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung über Widerspruchsrechte
nach dem Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013**

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt gemäß der §§ 50 Abs. 5 und 36 Abs. 2 die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

1. das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 SG (Soldatengesetz))

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund §§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

2. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
(§ 42 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen, frühere Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

3. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen
(§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschrift.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nicht für Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

4. Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen

(§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

5. Adressbuchverlage

(§ 50 Abs. 5 i.V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Einwohner, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Einwohnermeldeamt

Karl-Liebknecht-Straße 10

39319 Jerichow

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Kosten werden nicht erhoben.

Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung als unbefristet.

Jerichow, den 02.01.2024

gez. Lüdicke

Bürgermeisterin

Hinweis außerhalb der Bekanntmachung

Der Widerspruch kann formlos oder unter Verwendung eines Antragsformulars eingereicht werden. Das Antragsformular ist im Einwohnermeldeamt der EHG Stadt Jerichow erhältlich oder kann auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, www.stadt-jerichow.de unter Verwaltung/Formulare/Meldewesen heruntergeladen werden.

17

Gemeinde Möser
Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 9. Juni 2024 Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 und Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. V. m. § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Wahlausschusses im Wahlgebiet der Gemeinde Möser bekannt gemacht:

Gemeindewahlleiterin	Anja Woizeschke-Schmidt
Stellv. Gemeindewahlleiterin	Nadine Schwenck
Beisitzerin / Schriftführerin	Sabine Fähse
Stellv. Beisitzerin / stellv. Schriftführerin	Heike Nagel
Beisitzerin	Marlies Schubert
Stellv. Beisitzer	Roman Elkonin
Beisitzerin	Antje Richter
Stellv. Beisitzer	Peter Hammer
Beisitzerin	Klaus-Dieter Lesiczok
Stellv. Beisitzerin	Gerlinde Heinecke

Möser, 19.01.2024

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

18

Gemeinde Möser
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung Kommunalwahl 2024 Bekanntmachung des Wahltages der Gemeinderatswahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), in Verbindung mit § 15 KWG LSA gebe ich Folgendes bekannt:

Durch die Landesregierung wurde am 13. Juni 2023 festgelegt (Bekanntmachung des MI vom 13. Juni 2023, MBl. LSA S. 198), dass die allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen am **9. Juni 2024** stattfinden. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

In der Gemeinde Möser ist an diesem Wahltag der Gemeinderat zu wählen.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Möser bildet einen Wahlbereich.

Gesetzliche Grundlagen für die Kommunalwahl und damit für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S.209), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2023 (GVBl. LSA S. 501). Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 KWG LSA und § 30 KWO LSA hingewiesen.

Gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) sind für die Wahl zum Gemeinderat nachfolgende Anzahl Gemeinderäte zu wählen:

Wahlgebiet	Anzahl der Gemeinderäte
Gemeinde Möser	20

Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zum Gemeinderat gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KVG LSA.

Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt, entsprechend § 21 Abs 4 KWG LSA, **25 Personen**.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster **der Anlage 5b KWO LSA** eingereicht werden. Er muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

- den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers; bei Gemeinderatswahlen soll zusätzlich der in der Hauptsatzung bestimmte Ortsteil angegeben werden;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt.
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort der Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort der Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
- das Wahlgebiet

Auf dem Wahlvorschlag sollen gemäß § 21 Abs. 11 KWG LSA eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als ihr Stellvertreter. Die Vertrauenspersonen und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung an die Gemeindewahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden.

Der Wahlvorschlag muss außerdem gemäß § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA von mindestens 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht von mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für die Wahl zum Gemeinderat sind mithin **69 Unterstützungsunterschriften** beizubringen.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Gemäß § 21 Abs. 10 Abs.10 KWG LSA sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA nicht erforderlich

1. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13. Juni 2023 – MBl. LSA 2023 S. 198) aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

- a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
- b) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder
- c) im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten

seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist,

2. bei einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist oder

3. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund seines Einzelwahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Alternative für Deutschland (AfD)

DIE LINKE (DIE LINKE)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Freie Demokratische Partei (FDP)

Einzelbewerberin Nancy Wienke

Dem Wahlvorschlag sind, gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 8a**, dass er seiner Aufstellung zustimmt (Zustimmungserklärung) und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl seine Zustimmung gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 9a**, dass der Bewerber wählbar ist,
- 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der **Anlage 9c** (§ 21 Abs. 12 KWG LSA),
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der **Anlage 10**,
4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4, 5 oder 6 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Unterstützungsunterschriften (§ 21 Abs 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6** KWO LSA unter Beachtung folgender Vorschriften (§ 30 Abs. 4 KWO LSA) zu erbringen:

1. Die Formblätter sind bei der Gemeindewahlleiterin anzufordern. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden

- Einzelbewerbers. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird.
 3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach **Anlage 6** oder gesondert nach dem Muster der **Anlage 7** eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt.
 4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnen; entsprechendes gilt für andere Wahlen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
 5. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden vom Einwohnermeldeamt der Gemeinde Möser bescheinigt. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von der Gemeindewahlleiterin beschafft und können kostenfrei abgefordert werden.

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 KWO LSA i.V.m. § 15 KWG LSA wird hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Möser aufgefordert.

Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Gemeinde Möser
Gemeindewahlleiterin
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

Die Einreichungsfrist endet, gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am 68. Tag vor der Wahl, mithin am

Dienstag, 2 April 2024 um 18:00 Uhr.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs.1 KWG LSA fallen, wird hingewiesen. Danach können Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am **97. Tag vor der Wahl (4. März 2024)** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), in Verbindung mit § 15 KWG LSA gebe ich Folgendes bekannt:

Durch die Landesregierung wurde am 13. Juni 2023 festgelegt (Bekanntmachung des MI vom 13. Juni 2023, MBl. LSA S. 198), dass die allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen am **9. Juni 2024** stattfinden. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

In der Gemeinde Möser sind an diesem Wahltag die Ortschaftsräte der Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen zu wählen.
Wahlgebiet für die Wahl der Ortschaftsräte ist die jeweilige Ortschaft.

Gesetzliche Grundlagen für die Kommunalwahl und damit für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S.209), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2023 (GVBl. LSA S. 501). Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 KWG LSA und § 30 KWO LSA hingewiesen.

Auf der Grundlage der Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 2. Juli 2019 sind für die Wahl zu den Ortschaftsräten nachfolgende Anzahl Ortschaftsräte zu wählen:

Wahlgebiet	Anzahl der Ortschaftsräte
Hohenwarthe	7
Körbelitz	5
Lostau	7
Möser	9
Pietzpuhl	5
Schermen	7

Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zu den Ortschaftsräten gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KVG LSA.

Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Ortschaftsräten können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt, entsprechend § 21 Abs 4 KWG LSA:

Ortschaft	Höchstzahl der zu benennenden Bewerber
Hohenwarthe	12
Körbelitz	10
Lostau	12
Möser	14
Pietzpuhl	10
Schermen	12

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5b KWO LSA** eingereicht werden. Er muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

- den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt.
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem

- Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort der Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
- das Wahlgebiet

Auf dem Wahlvorschlag sollen gemäß § 21 Abs. 11 KWG LSA eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung an die Gemeindegewahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden.

Der Wahlvorschlag muss außerdem gemäß § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA von mindestens 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht von mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für die Wahl zu den Ortschaftsräten sind mithin nachfolgend aufgeführte Anzahl an Unterstützungsunterschriften beizubringen:

Ortschaft	erforderliche Anzahl Unterstützungsunterschriften
Hohenwarthe	11
Körbelitz	3
Lostau	17
Möser	22
Pietzpuhl	2
Schermen	11

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Gemäß § 21 Abs. 10 Abs.10 KWG LSA sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA nicht erforderlich

1. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13. Juni 2023 – siehe MBl. LSA 2023 S. 198) aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

- a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
- b) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder
- c) im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten

seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist,

2. bei einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist oder

3. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund seines Einzelwahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Alternative für Deutschland (AfD)

DIE LINKE (DIE LINKE)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Freie Demokratische Partei (FDP)

Darüber hinaus sind in den Ortschaften von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften nachfolgend aufgeführte Wählergruppen und Einzelbewerber befreit:

Ortschaftsratswahl Hohenwarthe	-
Ortschaftsratswahl Körbelitz	Unabhängige Wählergemeinschaft Körbelitz -UWG
Ortschaftsratswahl Lostau	Einzelbewerberin Wienke -Nancy Wienke-
Ortschaftsratswahl Möser	Einzelbewerber Schunke -Martin Schunke-
Ortschaftsratswahl Pietzpuhl	Einzelbewerber Scheel -Karl-Heinz Scheel Einzelbewerber Pommer -Philipp Pommer
Ortschaftsratswahl Schermen	Freie Wählergemeinschaft Schermen -FWG-

Dem Wahlvorschlag sind, gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 8a**, dass er seiner Aufstellung zustimmt (Zustimmungserklärung) und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl seine Zustimmung gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 9a**, dass der Bewerber wählbar ist,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der **Anlage 10**,
4. bei Wahlvorschlägen für die Wahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4, 5 oder 6 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Unterstützungsunterschriften (§ 21 Abs 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6** KWO LSA unter Beachtung folgender Vorschriften (§ 30 Abs. 4 KWO LSA) zu erbringen:

1. Die Formblätter sind bei der Gemeindewahlleiterin anzufordern. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach **Anlage 6** oder gesondert nach dem Muster der **Anlage 7** eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnen; entsprechendes gilt für andere Wahlen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
5. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden vom Einwohnermeldeamt der Gemeinde Möser bescheinigt. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von der Gemeindewahlleiterin beschafft und können kostenfrei abgefordert werden.

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 KWO LSA i.V.m. § 15 KWG LSA wird hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortschaftsräte aufgefordert.

Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Gemeinde Möser
Gemeindewahlleiterin
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

Die Einreichungsfrist endet, gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am 68. Tag vor der Wahl, mithin am

Dienstag, 2 April 2024 um 18:00 Uhr.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs.1 KWG LSA fallen, wird hingewiesen. Danach können Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am **97. Tag vor der Wahl (4. März 2024)** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

20

Gemeinde Möser
Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 9. Juni 2024

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat als Termin für die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen Sonntag, den 9. Juni 2024, in der Zeit von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr bestimmt.

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer Wahlvorstände

Gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung.

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 339, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), fordere ich alle im Wahlgebiet der Gemeinde Möser vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für die Wahlvorstände innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorzuschlagen.

Die §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) gelten entsprechend. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beisitzer und deren Stellvertreter gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehenamt nicht innehaben. Ablehnungsgründe für die Übernahme eines Wahlehenamts ergeben sich aus § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Die Bekanntmachung ergeht darüber hinaus unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 9 Abs. 1a KWG LSA und § 10 Abs. 1a KWG LSA.

Möser, 19.01.2024

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

21

Gemeinde Möser

**Öffentliche Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 26. Mai 2019
Ausscheiden und Nachrücken eines Gemeinderatsmitgliedes**

Herr Marko Simon hat mit Wirkung vom 25. Januar 2024 sein Gemeinderatsmandat niedergelegt.

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590) gebe ich hiermit bekannt, dass der Übergang des Sitzes auf Herrn Florian Lüttke, als nächst festgestellter Bewerber, auf der Liste des Wahlvorschlages der SPD erfolgt.

Möser, 19.01.2024

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

22

Gemeinde Möser

**Öffentliche Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 26. Mai 2019
Ausscheiden und Nachrücken eines Ortschaftsratsmitgliedes**

Herr Marko Simon hat mit Wirkung vom 25. Januar 2024 sein Mandat als Ortschaftsratsmitglied der Ortschaft Schermen niedergelegt.

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590) gebe ich hiermit bekannt, dass der Übergang des Sitzes auf Herrn Andreas Ude, als nächst festgestellter Bewerber, auf der Liste des Wahlvorschlages der SPD erfolgt.

Möser, 19.01.2024

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

23

Abwasserzweckverband Möckern

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung durch den Abwasserzweckverband Möckern (AZV Möckern) (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 1, 2, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des AZV Möckern auf ihrer Sitzung am 16.01.2024 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung des AZV Möckern neu zu fassen:

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt	Allgemeines
§ 1	Allgemeines
II. Abschnitt	Kanalbaubeiträge
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Beitragssatz
§ 6	Beitragspflichtige
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht
§ 8	Vorausleistung
§ 9	Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Ablösung
§ 11	Billigkeitsregelungen
III. Abschnitt	Kanalbenutzungsgebühr
§ 12	Grundsatz
§ 13	Gebührenmaßstab
§ 14	Übergangsregelungen für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung
§ 15	Gebührensatz
§ 16	Gebührenpflichtiger
§ 17	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 18	Erhebungszeitraum
§ 19	Vorausleistungen/Abschlagszahlungen
§ 20	Billigkeitsregelungen
IV. Abschnitt	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
§ 21	Grundsatz
§ 22	Entstehung und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs
§ 23	Ablösung
§ 24	Anwendbarkeit von Vorschriften
V. Abschnitt	Gemeinsame Vorschriften
§ 25	Auskunftspflicht
§ 26	Anzeigepflicht
§ 27	Säumniszuschläge, Nebenforderungen
§ 28	Ordnungswidrigkeit
§ 29	Inkrafttreten

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- (1) Der AZV Möckern betreibt eine öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.11.1997 – in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der AZV Möckern erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Kanalbaubeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalbenutzungsgebühr).
 - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse

II. Abschnitt – Kanalbaubeiträge

§ 2 Grundsatz

- (1) Der AZV Möckern erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage Kanalbaubeiträge von den Beitragspflichtigen zur Abgeltung der aus der Inanspruchnahme oder aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile.
- (2) Kanalbaubeiträge können auch für die Abschnitte der öffentlichen Abwasseranlage erhoben werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können.
- (3) Die Kosten für die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, einschließlich der Kontrollschächte, sind von diesem selbst zu tragen. Die Kosten des Grundstücksanschlusses (öffentliche Leitung vom Sammler in der Straße bis zum Kontrollschacht bzw. bei fehlendem Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze) sind im Schmutzwasserbeitrag nicht enthalten und werden durch eine gesonderte Kostenerstattung geltend gemacht.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflichtig unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche und gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in den Gemeinden zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück i. S. der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vor-

handen, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

- (4) Werden zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert, so wird der Kanalbaubeitrag für jedes Grundstück gesondert errechnet und erhoben.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Maßstab für den Kanalbaubeitrag ist ein nutzungsbezogener Flächenmaßstab, der sich aus der Grundstücksfläche und einem Zuschlag für die Geschosse ergibt. Gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA sind Vollgeschosse Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über der Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des § 87 Abs. 2 Satz 1 unberücksichtigt.

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25 v. H. Das erste Vollgeschoss wird also mit dem Faktor 1,25 belegt, das zweite mit dem Faktor 1,50 usw.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossig behandelt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt,
1. für Grundstücke, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist;
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs. 1 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich, gewerblich oder industriell nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, die über die gemäß b) geltenden Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinaus bebaut, gewerblich oder industriell genutzt sind, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die dazu in einem gleichmäßigen Abstand von 40 Metern verläuft.
 3. Im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB
 - a) die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden kann
 - b) sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Grundstücksfläche, die tatsächlich bebaut, gewerblich oder industriell genutzt wird und deren Umfang gemäß Ziffer 2 c) zu ermitteln ist (40 m Tiefenbegrenzungsregelung)
 4. sofern kein Bebauungsplan besteht oder ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen zur baulichen, gewerblichen oder industriellen Nutzung enthält, keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder gemäß § 35 Abs. 6 BauGB vorhanden ist, die Grundstücke jedoch
 - a) insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) mit ihrer Fläche teilweise im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft;
 5. bei Grundstücken, welche über die sich nach den Buchstaben Ziffer 2 c), Ziffer 3 b) oder Ziffer 4 a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder industriell genutzt sind, die Grundstücksfläche, die Flächen zwischen der Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

6. abweichend von den vorstehenden Regelungen bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 1 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 v. H. der Grundstücksfläche;
7. abweichend von den vorstehenden Regelungen bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 1 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft oder als Friedhof festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2; höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, im bergrechtlichen Betriebsplan oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht. Flächen, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind, bleiben unberücksichtigt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt Folgendes:

Bezüglich der Definition des Begriffes des Vollgeschosses wird auf § 4 Abs. 1 dieser Satzung verwiesen. Weiterhin gilt für die Zahl der Vollgeschosse:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, ist die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.
2. Soweit der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, ist in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. der §§ 8, 9 und 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Gebäudehöhe durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten durch 2,3 zu teilen. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden; es ist jedoch mindestens ein Vollgeschoss anzusetzen.
3. Sollte der Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse noch die Höhe der baulichen Anlage, sondern nur eine Baumassenzahl festsetzen, ist zur Ermittlung der anzusetzenden Geschosse die höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 zu teilen. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden, wobei mindestens ein Vollgeschoss zu berücksichtigen ist
4. Sollte in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt sein, so wird die Zahl der Vollgeschosse wie folgt ermittelt:
 - a) Ist durch einen Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse zugrunde zu legen;

- b) Ist durch einen Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt, ist ein Vollgeschoss anzusetzen.
 - c) Liegt ein Grundstück in einem anderen Baugebiet, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte bzw. tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach den vorstehenden Ziffern 1 - 3 zugrunde zu legen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Wochenendgebiete, Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
 6. Bei Grundstücken auf denen nur Garagen errichtet werden dürfen, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 7. Sollte entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der Vollgeschosse nach Ziffern 1, Ziffer 4 - 6 oder die Höhe der baulichen Anlagen nach Ziffer 2 oder die Baumassenzahl nach Ziffer 3 überschritten werden, sind die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bzw. die Vollgeschosse gemäß dem sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswert gemäß Ziffern 2 - 3 zugrunde zu legen.
 8. Soweit kein Bebauungsplan besteht und das Grundstück in einem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Abs. 1 oder im Bereich einer Satzung gemäß den §§ 34 Abs. 4; 35 Abs. 6 BauGB liegt und die Satzung keine Bestimmungen über die zulässige Nutzung enthält, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse gemäß § 4 Ziffer 1 der Satzung,
 - b) bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss, sofern im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Geschosse nach § 4 Abs. 1 der Satzung nicht bestimmt werden können,
 - c) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, welche in der Umgebungsbebauung überwiegend vorhanden ist.
 9. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, so bestimmt sich die Zahl der Geschosse nach der tatsächlichen angeschlossenen Bebauung.
 - b) Für Grundstücke im Außenbereich, für welche durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist,
 - die höchste Zahl der durch Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse
 - die höchste Zahl der tatsächlich vorhandene Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 - c) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig, genehmigt oder vorhanden, gilt die größte Vollgeschoszahl.
- (4) Unberührt von Absatz 1 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 2,05 Euro/m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend Ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Anlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, frühestens mit Inkrafttreten einer wirksamen Beitragssatzung.
- (2) Im Falle von § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird durch Heranziehungsbescheid zum Kanalbaubeitrag festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 10

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (2) Durch Zahlung eines Ablösebeitrages ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt heranzuziehen. Die durchschnittliche Wohngrundstücksgröße der öffentlichen Einrichtung liegt bei 1.123 m². Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 1490 m² übersteigt (Begrenzungsfläche). Jenseits dieser Begrenzungsfläche erfolgt die Veranlagung zu 50% des Beitragssatzes aus § 5.

- (2) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben beitragsfrei; das gilt nicht für Grundflächen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind. Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbstständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse unberücksichtigt bleiben.
- (3) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandenen Zahl.
- (4) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.
- (5) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (6) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes i. S. v. Satz 1 gilt es nur, wenn
 1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
 2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (7) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange
 1. Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I. S. 210), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genutzt werden oder
 2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (8) Der Verbandsausschuss des AZV Möckern kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach §§ 6 in Form einer Rente gezahlt wird.

III. Abschnitt – Kanalbenutzungsgebühr

§ 12 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Kanalbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 13 Gebührenmaßstab

- (1) Als in die öffentliche Anlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasseranlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

- (2) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein geeichter Wasserzähler eingebaut, ist die gewonnene oder zugeführte Wassermenge durch den AZV Möckern zu schätzen.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom AZV Möckern unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen eingeschätzt.
- (4) Wassermengen nach Abs. 1 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem AZV Möckern für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.

Wenn der AZV Möckern auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim AZV Möckern einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wurden, kann nur durch besondere Wassermesser oder durch Gutachten unabhängiger Gutachter geführt werden. Die Kosten des Nachweises und des Einbaus hat der Anschlussnehmer zu tragen.

Wenn der AZV Möckern auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche oder in anderen Fällen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (6) Der in Abs. 5 geforderte Nachweis durch den Einbau eines besonderen Wassermessers ist auch für landwirtschaftliche Betriebe oder Teile dessen mit Viehhaltung verbindlich, soweit der landwirtschaftliche Betrieb an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.
- (7) Die Absetzung wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gewährt. Bei Wechsel der Person des Zahlungspflichtigen wird eine Abrechnung nach § 16 Abs. 3 vorgenommen.

§ 14

Übergangsregelung für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung

- (1) Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhaltung können, sofern besondere Wasserzähler nicht vorhanden sind,

- für ein Stück Großvieh (Pferde, Kühe, Rinder über 2 Jahre)	25m ³ jährlich
- für ein Stück Kleinvieh (Rinder unter 2 Jahre, Schweine)	4m ³ jährlich
- für ein Kleinvieh (Ziegen und Schafe)	2m ³ jährlich

pauschal von der Reinwassermenge abgezogen werden. Maßgebend ist der Viehbestand, welcher von dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb schriftlich nachgewiesen wird.

- (2) Die Absetzung wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gewährt. Bei Wechsel der Person des Zahlungspflichtigen wird eine Abrechnung nach § 16 Abs. 3 vorgenommen.

§ 15

Gebührensatz

- (1) Für die Benutzung der zentralen Abwassereinrichtung erhebt der AZV Möckern eine Kanalbenutzungsgebühr, die sich aus einer Mengenabhängigen Grundgebühr und einer mengenabhängigen Benutzungsgebühr zusammensetzt.

- (2) Die Benutzungsgebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhoben und beträgt 2,92 Euro/m³.

Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers je angefangenen Monat:

Q_3	Preis / Monat
4	12,00 €
10	30,00 €
16	48,00 €
25	75,00 €
40	120,00 €
63	189,00 €
100	300,00 €

Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zu Grunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück). Das gilt auch, wenn das Grundstück unbewohnt ist.

§ 16 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohn- oder Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbrecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. v. 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I. S. 895), belastet so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum oder Miteigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I. S. 709).
- (3) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 26) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV Möckern entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Entwässerungseinrichtung vor dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstückanschluss beseitigt oder die Zufuhr von Abwasser beendet wird.

§ 18 Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 Abs. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. 12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 19

Vorausleistungen/Abschlagszahlungen

- (1) Auf die jährlich entstehende Gebührenschuld sind zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit dieser Vorauszahlungen ergibt sich aus dem vorhergehenden Erhebungszeitraum oder – bei Neuanschluss – durch gesonderte Festsetzung.
- (2) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes oder bei Änderung der Gebührenpflichtigen wird die tatsächlich entstandene Gebührenschuld mit Bescheid festgesetzt und mit den geleisteten Vorauszahlungen verrechnet; zu viel geleistete Beträge werden nach der Festsetzung erstattet. Nachzahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Zur Ermittlung und Erhebung der Kanalbenutzungsgebühren kann sich der AZV Möckern Dritter bedienen.

§ 20

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 225, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

IV. Abschnitt - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 21

Grundsatz

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Trennung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung des AZV Möckern sind diesem in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 22

Entstehung und Fälligkeit des Erstattungsanspruches

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Herstellung des betriebsfertigen Schmutzwassergrundstücksanschlusses bzw. nach erfolgter Erneuerung, Veränderung, Trennung oder Beseitigung des Schmutzwassergrundstücksanschlusses. Hinsichtlich der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse entsteht die Kostenerstattungspflicht mit Abschluss der Unterhaltungsmaßnahme.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 23

Ablösung

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe der tatsächlichen Kosten. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 24

Anwendbarkeit von Vorschriften

Hinsichtlich des Abgabenschuldners gilt § 6 dieser Satzung entsprechend. § 11 Abs. 5 gilt ebenfalls entsprechend.

V. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 25

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV Möckern oder dem mit der Festsetzung und Erhebung der Kanalbenutzungsgebühr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AZV Möckern kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 26

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV Möckern sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies unverzüglich dem AZV Möckern oder dem mit der Festsetzung und Erhebung der Kanalbenutzungsgebühr beauftragten Dritten anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 27

Säumniszuschläge, Nebenforderungen

In Bezug auf Säumniszuschläge bzw. Nebenforderungen gelten die Vorschriften der AO i.V.m. dem KAG LSA bzw. die Vorschriften des VerwaltungsvollstreckungsG LSA.

§ 28

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. Den Vorschriften der Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, den 16.01.2024

Doreen Krüger
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

24

Ehle/Ihle Verband
Der Verbandsvorsteher

**Änderung der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes
in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei, Landkreis Jerichower Land**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (GGBL. I Nr. 11 S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes (BGBl. I Nr.31 vom 22.05.2002 S.1578) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), hat der Ehle/Ihle Verband in seiner Ausschusssitzung am 6. Dezember 2023 folgende Änderung seiner Verbandssatzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung des Ehle/Ihle Verbandes vom 8. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

§ 29

Beitragsverhältnis

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung gemäß § 2 Abs. 1 sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und die Kostenerstattung an das Land für die Gewässer I. Ordnung werden nachrichtlich getrennt dargestellt. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 13,23 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach § 64 Abs. 1 WG LSA sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

(2) Für die unter § 2 Abs. 2 bis 6 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilshabenden Mitglieder und Nutznießer nach den tatsächlichen Kosten, die der Verband auf sich nimmt.

Artikel II

Die Änderung der Satzung im § 29 tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Stegelitz, den 6. Dezember 2023

gez. Kay Gericke

Verbandsvorsteher

2. Amtliche Bekanntmachungen

25

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2024

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hat die Versammlung in der Sitzung am 06.12.2023 den Wirtschaftsplan 2024 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

I. Erfolgsplan

(Angaben in T€)	gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	7.719,3	2.926,2	4.793,1
Sonstige Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	711,7	28,6	683,1
Aufwendungen	8.431,3	2.955,7	5.475,6
Jahresergebnis	-0,3	-0,9	0,6

II. Vermögensplan

(Angaben in T€)	gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Einnahmen	2.949,2	1.100,1	1.849,1
davon Kreditneuaufnahme	650,0	250,0	400,0
Ausgaben	2.949,2	1.100,1	1.849,1
davon Investitionen	2.045,0	945,0	1.100,0
Höchstbetrag für Kassenkredite	500,0		

III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 31,5 Vollbeschäftigteneinheiten (32 Personen) und 3 Auszubildende.

Kablitz

Verbandsgeschäftsführerin

Die Verfügung der Kommunalaufsicht vom 10.01.2024 (AZ 15 89 60/2024) zum Wirtschaftsplan 2024 liegt vor.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 24 (2) der Zweckverbandssatzung des TAV Genthin vom --.--.2024 bis --.--.2024 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
Rathenower Heerstraße 25
39307 Genthin

aus.

Genthin, 12.01.2024

Kablitz

Verbandsgeschäftsführerin

26

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2022 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 mit folgenden Daten fest:

1.1	<u>Bilanzsumme</u>	48.258.474,53 €
1.1.1	Aktiva	
	- Anlagevermögen	45.889.693,27 €
	- Umlaufvermögen	2.361.466,21 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	7.315,05 €
1.1.2	Passiva	
	- Eigenkapital	40.345.984,58 €
	- Sonderposten Finanzierung des Sachanlagevermögen	1.184.161,04 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	2.431.122,17 €
	- Rückstellungen	378.116,55 €
	- Verbindlichkeiten	3.919.090,19 €
1.2	<u>Jahresgewinn / -verlust</u>	258.680,44 €
	<i>davon Trinkwasserbereich</i>	190.005,05 €
	<i>davon Abwasserbereich</i>	68.675,39 €
1.2.1	Umsatzerlöse/Erträge	7.671.067,32 €
1.2.2	Aufwendungen	7.412.386,88 €

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 258.680,44 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Verbandsgeschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzie-

rungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob

der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es

besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevante Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung des Jahresabschlussprüfung gemäß § 142 KVG LSA

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 142 KVG LSA haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (System), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Berlin, den 26. Oktober 2023

Hamann & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jill Marowski
Wirtschaftsprüferin

Tanja Begemann
Wirtschaftsprüferin“

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land

vom 30. November 2023 zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2022 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 26. Oktober 2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hamann & Partner die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

gez. Pilz

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom 31.01.2024 bis 06.02.2024 in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 20.12.2023

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

27

Evangelische Kirchengemeinde Zeddenick

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Zeddenick

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Ziepel-Zeddenick hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 11.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Zeddenick gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

- (1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdwahlgrabstätten, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	260,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Bestattung von Urnen, je	120,00 €

1.3	Grabstelle	
	Gemeinschaftsgrabstätten auf Dauer der Ruhezeit (einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger, Friedhofsunterhaltungsgebühr, sowie mit Namensnennung)	1.190,00 €
1.3.1	Urnengemeinschaftsgrabstelle	
1.4	Sonderregelung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 13,00 € und 1.2 in Höhe von 6,00 € erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	22,50 €
	(je Jahr und je Grabstelle)	
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1	Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen bei weltlichen Trauerfeiern	70,00 €
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 11.03.2004 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Zeddenick. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Evangelische Kirchengemeinde Zeddenick im Kirchspiel Ziepel-Zeddenick

Ziepel, den 11.12.2023

D.S.

gez. Bauer
(Vorsitzender des Gemeindegemeinderates)

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Magdeburg

Magdeburg, den 10.01.2024

D.S.

gez. i.V. Hosenfeld
(stellv. Amtsleiterin)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Ziepel-Zeddenick am 11.12.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Zeddenick wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.01.2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Zeddenick wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 10.01.2024

D.S.

gez. i.V. Hosenfeld
(stellv. Amtsleiterin)

28

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ziepel

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchpiels Ziepel-Zeddenick hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 11.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Ziepel gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

- (1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdwahlgrabstätten, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	210,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Bestattung von Urnen, je Grabstelle	105,00 €
1.3	Friedhofsgepflegte Reihengrabstätten	
1.3.1	Friedhofsgepflegte Urnenreihengrabstelle zur unterirdischen Bestattung einer Urne auf Dauer der Ruhezeit (einschließlich Anlage, Instandhaltung/Rasenpflege durch den Friedhofsträger, sowie Friedhofsunterhaltungsgebühr)	805,00 €
1.4	Sonderregelung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 10,50 € und 1.2 in Höhe von 5,25 € erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	22,50 €
	(je Jahr und je Grabstelle)	
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1	Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen bei weltlichen Trauerfeiern	70,00 €

4. Sonstige Gebühren

4.1 Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle 15,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 12.01.2017 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ziepel. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Evangelische Kirchengemeinde Ziepel im Kirchspiel Ziepel-Zeddenick

Ziepel, den 11.12.2023

D.S.

gez. Bauer

(Vorsitzender des Gemeindegemeinderates)

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Magdeburg

Magdeburg, den
10.01.2024

D.S.

gez. i.V. Hosenfeld
(stellv. Amtsleiterin)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Ziepel-Zeddenick am 11.12.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Ziepel wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.01.2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Ziepel wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 10.01.2024

D.S.

gez. i.V. Hosenfeld
(stellv. Amtsleiterin)

Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 22.12.2023

Bodenordnungsverfahren Moritz
Verf.-Nr. 611/2-ZE-26/92
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Moritz wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan in der Fassung seiner Nachträge I und II zum Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft des Verfahrens als Körperschaft öffentlichen Rechts.
Der Stadt Zerbst/Anhalt werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Begründung:

Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan in der Fassung seiner Nachträge I und II zum Bodenordnungsplan ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Alle Festsetzungen des Bodenordnungsplanes in der Fassung seiner Nachträge I und II sind ordnungsgemäß ausgeführt worden.

Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Bodenordnungsplan in der Fassung seiner Nachträge I und II zwischen den Beteiligten, der Teilnehmergeinschaft und der Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.
Des Weiteren sind alle Anträge und Widersprüche der Beteiligten erledigt.
Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

gez. Friedrich

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Bodenordnungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/> abrufen.

Hinweis zur Veröffentlichung:

Sie können zur Informationserlangung das ALFF Anhalt kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau
Telefon: +49 340 6506 -0
Telefax: +49 340 6506 -601
E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 09.01.24

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
Auslegung Entwurf Sonderungsplan Nr. V25-7000723-2023
Gemeinde Jerichow, Stadt, Gemarkung Kade, Flur 9,
Flurstücke 8/3, 10045 und 10047

In dem o. g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Artikel 186 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1278) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans Nr. V25-7000723-2023 sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **12.02.2024 bis 11.03.2024** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

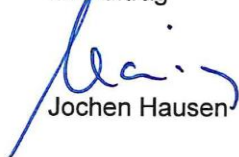
Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan, sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag


Jochen Hausen



31

Landesanstalt für Landwirtschaft
und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Allgemeinverfügung
der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Sachsen-Anhalt (LLG)
über Maßnahmen zur Bekämpfung des
Asiatischen Laubholzbockkäfers
vom 18.12.2023

Vollzug des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG) und des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) betreffend der Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, des Landkreises Börde und des Landkreises Jerichower Land.

I.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wurde an 68 Fundorten, im Gebiet des Landkreises Börde an einem Fundort und im Gebiet des Landkreises Jerichower Land an einem Fundort (Anlage 1) Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (im Folgenden ALB) festgestellt.

Die Koordinaten der Befallsbäume und die dazugehörige Quarantänezone sind jeweils in der aktuellen Version auf der Webseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (im Folgenden LLG) unter Themen, Pflanzenschutz, Asiatischer Laubholzbockkäfer verfügbar (llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb).

Zur Kontrolle des Befalls und Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers ordnet die LLG auf Grundlage der §§ 4 und 5 PflGesG und des § 6 PflSchG in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) (im Folgenden EU- Durchführungsbeschluss) folgende Maßnahmen an:

1. Einrichtung eines abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone)

Es wird ein sogenanntes abgegrenztes Gebiet (im Folgenden Quarantänezone) eingerichtet, das aus Befallszonen, Fällungszonen und Pufferzonen besteht. Um Bäume mit Befall durch den ALB (Befallszone) werden eine Fällungszone und eine Pufferzone eingerichtet. Beim Nachweis eines ALBs außerhalb einer Befallszone werden die Grenzen der Pufferzone überprüft und entsprechend um den Fundort angepasst. Ein abgegrenztes Gebiet wird auch eingerichtet beim Nachweis eines ALBs in einer Lockstofffalle.

- a) **Befallszone**
In einer Befallszone wurde das Auftreten des ALBs bestätigt und sie umfasst alle Pflanzen, die vom ALB verursachte Symptome aufweisen.
- b) **Fällungszone**
Fällungszonen sind Flächen um die Standorte der befallenen Bäume mit einem Radius von jeweils 100 m.
- c) **Pufferzone**
Pufferzonen umfassen das Gebiet über die Grenzen der Fällungszonen hinaus mit einem Radius von mindestens 2 km, ausgehend von den Standorten der befallenen Bäume sowie ausgehend vom Standort des Nachweises eines ALB in einer Lockstofffalle.
- d) **Risikogebiete**
Risikogebiete sind Gebiete bis 500 m Radius um einen befallenen Baum, um Natursteinhandlungen, um städtische Bereiche mit besonderer Bedeutung und Bereiche die von der LLG aufgrund der erfassten Daten dazu bestimmt werden.

Die exakte Ausdehnung der Quarantänezone kann der Anlage 3 entnommen werden, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Die Quarantänezone kann im Sachsen-Anhalt-Viewer unter [llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb-karte](http://lg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb-karte) eingesehen werden.

2. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet (Quarantänezone)

In der Quarantänezone werden gemäß Anhang III Abschnitt 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 die folgenden Maßnahmen angeordnet:

2.1 Kontrolle durch Eigentümer, Besitzer, Verfügungsberechtigte

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Laubgehölzen auf Grundstücken in der Quarantänezone nach Abschnitt I Nummer 1 sind verpflichtet, diese ganzjährig alle zwei Monate auf Anzeichen eines Befalls mit dem ALB zu überprüfen.

Befallsanzeichen sind insbesondere Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen, Saftfluss oder geschlüpfte Käfer (siehe Anlage 4). Für die Kontrolle sind vorzugsweise trockene Tage zu nutzen.

2.2 Anzeigepflicht Befall und Befallsanzeichen

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen (siehe Nr. 2.1) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der gefundene Käfer sicherzustellen. Neben den Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die sich beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubgehölzen oder Teilen dieser Pflanzen in der Quarantänezone befassen, zur unverzüglichen Meldung von Befall oder Befallsverdacht mit dem ALB verpflichtet.

Alle Meldungen sind schriftlich an die:

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Sachsen-Anhalt (LLG)
Dezernat 23 - Allgemeiner Pflanzenschutz, Pflanzengesundheit
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg

oder per E-Mail an:

ALB@llg.mule.sachsen-anhalt.de

oder per Telefon an folgende Rufnummern: 03471 / 334 253 oder 0391 / 2448 3714 (LLG Sachsen-Anhalt) zu richten.

2.3 Betretungsrecht, Pflicht zur Auskunft und Unterstützung

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Quarantänezone nach Abschnitt I Nummer 1 sind verpflichtet, Mitarbeitenden oder Beauftragten der LLG Zugang zu den Pflanzen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden, die erforderliche Unterstützung zu leisten und Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben der LLG gemäß § 63 Absatz 1 PflSchG erforderlich sind. Mitarbeitende oder Beauftragte der LLG können im Rahmen der Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 5 PflSchG und des § 13 PflGesG von den dort bezeichneten Maßnahmen Gebrauch machen.

2.4 Bekämpfung

2.4.1 Fällung und Entsorgung befallener Pflanzen und von Pflanzen mit ALB-Befallssymptomen

Wird in der Quarantänezone an einer Pflanze Befall durch den ALB festgestellt oder weist eine Pflanze ALB-Befallssymptome auf, so wird die betroffene Pflanze im Auftrag und unter Überwachung der LLG gefällt und entsorgt. Die Maßnahmen sind von den Eigentümern, Besitzern und

Verfügungsberechtigten zu dulden. Auch die Wurzeln der Pflanze sind zu entfernen, falls unterhalb des Wurzelhalses Fraßgänge festgestellt werden.

2.4.2 Anordnungen von Fällungszonen im Umkreis von befallenen Bäumen

Spezifizierte Pflanzen (gemäß Tabelle 1) in Fällungszonen (siehe Abschnitt I Nummer 1 b)) werden durch die LLG gefällt und entsorgt.

Die LLG prüft im Einzelfall die Möglichkeit einer Ausnahme bei besonderem gesellschaftlichem, kulturellem oder ökologischem Wert. Die LLG ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.

Aufwachsende Stockausschläge oder Naturverjüngung von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 in Fällungszonen werden risikobasiert bewertet. Die wiederholte Entfernung dieses Aufwuchses kann angeordnet werden und wird durch die LLG durchgeführt.

Die Maßnahmen sind von Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten zu dulden.

Tabelle 1: Spezifizierte Pflanzen nach EU-Durchführungsbeschluss

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	deutscher Name
<i>Acer</i> spp.	Ahorn	<i>Fraxinus</i> spp.	Esche
<i>Aesculus</i> spp.	Kastanie	<i>Koelreuteria</i> spp.	Blasenbaum
<i>Alnus</i> spp.	Erle	<i>Platanus</i> spp.	Platane
<i>Betula</i> spp.	Birke	<i>Populus</i> spp.	Pappel
<i>Carpinus</i> spp.	Hainbuche	<i>Salix</i> spp.	Weide
<i>Cercidiphyllum</i> spp.	Kuchenbaum	<i>Tilia</i> spp.	Linde
<i>Corylus</i> spp.	Haselnuss	<i>Ulmus</i> spp.	Ulme
<i>Fagus</i> spp.	Buche		

2.5 Anzeigepflicht Fäll- und Schnittmaßnahmen

Fällungen und Gehölzschnitarbeiten von spezifizierten Pflanzen (gemäß Tabelle 1) mit einem Durchmesser von über 1 cm, innerhalb der Quarantänezone, sind der LLG mindestens **14 Tage** vor Beginn der Maßnahme bei der unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

2.6 Allgemeines zur Verbringung – Anzeigepflicht und Zustimmung der Behörde

Die Verbringung von spezifizierten Pflanzen, von spezifiziertem Holz und von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial innerhalb des abgegrenzten Gebietes und aus dem abgegrenzten Gebiet heraus darf nur unter Einhaltung der nachfolgend unter Punkt 2.6.1 ff. genannten Bedingungen gemäß Anhang II, Abschnitt 2 des EU-Durchführungsbeschlusses erfolgen.

Jede geplante Maßnahme bzw. Handlung wie z. B. Transport im Sinne des vorstehenden Absatzes, auch von Teilen spezifizierter Pflanzen (Baum- und Gehölzschnitt) ist mindestens **14 Tage vorher** bei dem unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Kontakt anzuzeigen und bedarf der Genehmigung der LLG.

Für Maßnahmen zum Zwecke einer Entsorgung von spezifizierten Pflanzen und deren Teilen (auch Gehölzschnitt) gemäß Tabelle 1 und spezifiziertem Holz gemäß 2.6.2 oder Holzverpackungsmaterial von spezifizierten Pflanzen (gemäß Tabelle 1) legt die LLG die notwendigen Bedingungen fest, die insbesondere das Häckseln, den Transport in geschlossenen Behältern und das unverzügliche Verbrennen in einer dafür bestimmten Anlage regeln.

Für Maßnahmen auf Anordnung der LLG bedarf es keiner gesonderten Anzeige und Zustimmung. Dies gilt auch für die Entsorgung von Kleinmengen bis 5 m³ auf den von der LLG freigegebenen Sammelplätzen.

Für die Entsorgung von Kleinmengen bis 5 m³ ist folgender Sammelplatz in der Quarantänezone eingerichtet:

Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:

Biopellet Magdeburg GmbH & Co. KG,
Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg.

Bei Bedarf kann die LLG weitere Sammelplätze festlegen.

Übersteigt anfallender Baumschnitt Mengen über 5 m³, entscheidet die LLG über die ordnungsgemäße Vernichtung oder Behandlung des Materials vor Beginn der Fäll- oder Schnittmaßnahme.

Anzeige- und zustimmungsfrei ist der Transit durch die Quarantänezone ohne Zwischenlagerung in der Quarantänezone, also der Transport durch die Quarantänezone von spezifiziertem Holz, spezifizierten Pflanzen und spezifiziertem Holzverpackungsmaterial mit Ursprung außerhalb der Quarantänezone.

2.6.1 Verbringung von spezifizierten Pflanzen:

Spezifizierte Pflanzen (gemäß Tabelle 1), die aus der Quarantänezone stammen, auch aus Baumschulen, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen verbracht werden:

- a) ein für diese Pflanzen ausgestellter Pflanzenpass liegt bei
und
- b) die Standzeit der Pflanzen am Erzeugungsort beträgt mindestens zwei Jahre bzw. bei jüngeren Pflanzen müssen diese die gesamte bisherige Lebenszeit am Erzeugungsort gestanden haben,
und
- c) der Erzeugungsort, der mindestens zweimal jährlich amtlich auf ALB-Befallssymptome negativ untersucht wurde, ist registriert
und
- d) folgende speziellen Anforderungen an die Produktionsfläche wurden eingehalten:
 - aa) vollständiger physischer Schutz der Pflanzen (z.B. ALB-dichte Netzzelte oder Käfige, die von der LLG anerkannt und abgenommen wurden)
oder
 - bb) im Umkreis von mindestens einem Kilometer um die Produktionsfläche wurden von amtlicher Stelle, die diese Überprüfung einmal jährlich vorzunehmen hat, keine ALB-Befallssymptome festgestellt und
 - geeignete Präventivbehandlung wurde angewandt (sofern zulässig) oder
 - destruktive Probenahme gemäß Anhang II Abschnitt 2, Teil A, Nr. 1, Buchstabe c) des EU-Durchführungsbeschlusses

Spezifizierte Pflanzen, die nicht aus der Quarantänezone stammen, aber an einen Erzeugungsort in dieses Gebiet eingebracht werden, dürfen nur verbracht werden, wenn die unter Punkt d) genannten Bedingungen erfüllt sind und diesen ein Pflanzenpass beiliegt.

2.6.2 Verbringung von spezifiziertem Holz

2.6.2.1 Spezifiziertes Holz außer in Form von Plättchen, Schnitzeln etc.

Spezifiziertes Holz

- a) mit Ursprung in der Quarantänezone (betrifft Rund- und Schnittholz)
oder
- b) mit Ursprung außerhalb der Quarantänezone, das in diese eingebracht wurde, aber dessen natürliche Oberflächenrundungen ganz oder teilweise erhalten sind (betrifft nicht Schnittholz)

darf nur verbracht werden, wenn alle folgenden Anforderungen an das Holz erfüllt werden:

- aa) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein,
- bb) es ist entrindet,
- cc) es wurde einer Hitzebehandlung unterzogen (Temperatur 56°C / Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Querschnitt) und
- dd) es trägt die Markierung "HT" auf Holz oder Verpackung.

2.6.2.2 Spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln etc.

Spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, etc. mit Ursprung in der Quarantänezone muss für das Verbringen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein
und
- b) es muss entrindet und mit Hitze behandelt (Temperatur 56°C / Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Querschnitt)
oder
- c) es muss zu Hackschnitzeln von maximal 2,5 cm Stärke und Breite verarbeitet sein.

2.6.3 Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial

Holzverpackungsmaterial mit Ursprung in der Quarantänezone darf nur verbracht werden, wenn eine Behandlung und Markierung gemäß ISPM 15 stattgefunden hat.

2.6.4 Ausnahmen, sofern in der Quarantänezone keine Behandlungsbetriebe liegen

Stehen in der Quarantänezone keine Behandlungs- bzw. Verarbeitungsmöglichkeiten für Holz im Sinne von Nr. 2.6.2 bzw. Holzverpackungsmaterial im Sinne von Nr. 2.6.3 zur Verfügung, so ist ein Transport zur nächstgelegenen Einrichtung unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) der Transport erfolgt unter amtlicher Aufsicht bzw. dessen Beauftragten
und
- b) der Transport erfolgt in geschlossenen Behältern, um ein Entweichen des ALB auszuschließen

und
- c) eine unverzügliche Behandlung und Kennzeichnung gemäß ISPM 15 ist sichergestellt
und
- d) die Entsorgung des bei der Weiterbearbeitung anfallenden Abfallmaterials erfolgt derart, dass die Verbreitung des ALB ausgeschlossen ist.

Hierfür ist bei der LLG eine Genehmigung mit begründeter, schriftlicher Darlegung der geplanten einzelnen Arbeitsschritte mindestens **vier Wochen zuvor** zu beantragen.

2.7 Pflanzung von Bäumen in der Quarantänezone

Die Pflanzung von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 ist in den Befalls- und Fällungszonen verboten.

Jede Pflanzung von Laubbäumen in der Quarantänezone ist 14 Tage vorher schriftlich bei der unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

2.8 Maßnahmen nach Anhang III, Abschnitt 3. Nr. 1, Buchstabe j) des EU Durchführungsbeschlusses bleiben vorbehalten.

2.9 Aktionsplan

Zusätzlich gelten die im jährlichen Aktionsplan zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB, *Anoplophora glabripennis*) in der Quarantänezone Magdeburg veröffentlichten Regelungen bzw. Maßnahmen in der jeweils gültigen Fassung. Der Aktionsplan ist auf der Website der LLG ([llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb](http://lg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb)) veröffentlicht und abrufbar.

II.

Die sofortige Vollziehung des Abschnitt I Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 22.08.2027. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau vom 11. April 2023.

Begründung:

Der ALB ist ein gefährlicher Schädling für Laubbäume, der gegenwärtig nicht mit Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden kann.

Gemäß § 1 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes (PflSch ZustVO) bin ich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Am 21.08.2014 wurde in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg der Erstbefall in Sachsen-Anhalt mit dem ALB festgestellt. Bis Ende 2014 wurde der Befall an sechs weiteren Fundorten nachgewiesen. Im Jahr 2015 wurde an achtzehn weiteren Bäumen (hauptsächlich im Bereich des Wiesenparks Magdeburg) Befall mit ALB festgestellt. Im Jahr 2016 wurde der Befall an fünfzehn weiteren Fundorten bestätigt. Von Januar bis Juli 2017 wurde der Befall an vier neuen Fundorten (Neustädter See, Industriehafen und Stegelitzer Straße) bestätigt. Bis Ende 2018 wurden zwei weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Von Januar bis Mai 2019 wurden zwölf neue Funde im Gewerbegebiet Nord, Am Hansehafen und vier weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Im Jahr 2020 wurde vom März bis Dezember an zwei Fundorten am Neustädter See und an einem Fundort im Gewerbegebiet Nord der Befall mit dem ALB an Bäumen nachgewiesen. Von August bis September 2022 sind im Wiesenpark Magdeburg fünf neue Befallsbäume festgestellt worden. Darüber hinaus wurden von 2015 bis 2022 insgesamt 19 Käfer in Lockstofffallen gefangen. Am 22. August 2023 erfolgte der Nachweis eines männlichen ALBs in einer Lockstofffalle im Süden des Wiesenparks.

Die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen legt Regeln für die Bestimmung der Pflanzengesundheitsrisiken, die von Arten, Stämmen oder Biotypen von Krankheitserregern, Tieren oder parasitären Pflanzen ausgehen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen, sowie Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß fest und ist als Pflanzengesundheitsverordnung Grundlage für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Schadorganismen in der Europäischen Union.

Als Schaderreger ist der ALB in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Liste der prioritären Schädlinge aufgeführt. Am 9. Juni 2015 hat die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) erlassen. Am 10. Januar 2017 wurde im Bundesanzeiger der „Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland“ vom 4. November 2016 des Julius Kühn-Institutes (JKI) veröffentlicht und ist nach § 3 PflGesG bei Entscheidungen der zuständigen Behörde über anzuwendende Maßnahmen zur Bekämpfung des ALB zu berücksichtigen. Diese Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den ALB dar. Um Fundorte und Fallenfänge ist eine Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Maßnahmen unter Abschnitt 1 der Nummern 1 und 2 stützen sich auf § 5 PflGesG. Nach § 5 PflGesG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e und Nummer 2 Buchstabe a bis f PflGesG und im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG anordnen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung wurde nicht getroffen und Rechtsverordnungen stehen der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Anordnungen nach Abschnitt I Nummern 1 und 2 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG. Die Anordnungen stützen sich auf die Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 und die beschriebenen Verfahren und Maßnahmen nach dem Notfallplan und der Leitlinie des JKI zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland.

Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, den eingeschleppten ALB in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot der Verbrennung von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALBs zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 5 PflGesG stehen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie sind geboten, da der ALB ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend des Flugvermögens des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um die Befallszone herum festgelegt werden.

Das mit der Allgemeinverfügung vom 11.04.2023 festgelegte abgegrenzte Gebiet war aufgrund des Fallenfanges vom 22.08.2023 nach Anhang III Abschnitt 1 des EU-Durchführungsbeschlusses anzupassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]). Nach dem Auffinden des ALBs im August 2014 ist es zu weiteren Eiablagen gekommen. An einzelnen Stellen in der Quarantänezone konnte sich der ALB bis zum geschlechtsreifen Käfer entwickeln und fortpflanzen. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu einer starken Schädigung der Äste der Baumkrone, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des ALBs stehen nach gegenwärtigem Stand nicht zur Verfügung. Das öffentliche Interesse, den vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen sowie eine weitere Verbreitung des Schädlings auszuschließen, ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung der Befallszone erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen oder anders nachgewiesen festgestellt, so ist das abgegrenzte Gebiet (Quarantänezone) um den Fundort entsprechend auszuweiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Abschnitt II der Allgemeinverfügung hat die Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit der Klage angegriffen wird. Beim oben genannten Verwaltungsgericht kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 5 PflGesG. Ordnungswidrig handelt, wer nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 PflGesG vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 4 PflGesG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel nach § 71 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit dem Vierten Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000,- € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Bernburg, 18.12.2023

gezeichnet
Prof. Dr. Falko Holz
Präsident

Anlagen:

- Anlage 1 Liste der Fundorte im Quarantänegebiet Magdeburg
 Anlage 2 Liste der Fallenfänge im Quarantänegebiet Magdeburg
 Anlage 3 Karten der Quarantänezone Magdeburg (Luftbild und Straßenkarte)
 Anlage 4 Schadsymptome ALB

Anlage 1

Liste der Fundorte

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Neustädter See, Rothensee, Industriehafen und Gewerbegebiet Nord wurde an 68 Fundorten Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) festgestellt. Im Landkreis Jerichower Land im Bereich des Wiesenparks wurde an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt. Im Landkreis Börde in der Gemarkung Glindenberg wurde an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt.

(Koordinaten der Fundorte im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32))

Fund-ort	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	682340,49652	5784359,71875
2	682604,17593	5784903,22850
3	681865,66794	5785106,40665
4	682541,87001	5786106,72678
5	683081,53841	5788544,67965
6	683340,15241	5784660,68531
7	683154,15680	5784372,01722
8	682212,23212	5783247,90740
9	683332,75181	5784443,67664
10	683341,55383	5784412,93909
11	683223,30832	5784508,04642
12	683350,73483	5784509,63566
13	683302,68239	5783904,48945
14	683561,51799	5784026,99556
15	683560,27997	5784021,66000
16	683648,93979	5784216,98958
17	683626,04878	5784411,21540
18	683643,95508	5784431,13584
19	683704,07116	5784710,65500
20	683616,17492	5784370,09587
21	683518,01708	5783768,59655
22	683683,09417	5784624,06333
23	683846,70621	5785181,80590
24	683330,74948	5783905,09946
25	683306,23491	5783931,61076
26	682197,28828	5784607,97011
27	683623,29939	5784418,31640
28	683618,32521	5784440,54144
29	683683,88195	5784029,93139
30	683645,06088	5784048,06861
31	682794,74038	5784125,35126
32	683772,30839	5782583,10670
33	682795,60376	5784130,02302
34	682194,46360	5784581,83670
35	683745,01250	5784895,69880
36	682776,95940	5784857,03350

Fund-ort	X-Koordinate	Y-Koordinate
37	683121,86490	5784235,76720
38	683818,42570	5784741,09130
39	683110,82050	5784225,73560
40	683812,90611	5784742,41959
41	681131,48930	5784431,26786
42	682839,88247	5783385,04207
43	681634,46549	5786755,62754
44	681128,14324	5784428,42387
45	681035,05246	5785150,39828
46	680978,52746	5785102,58636
47	683244,74495	5786392,42911
48	683238,75280	5786384,14935
49	683255,13583	5786409,80340
50	683264,91485	5786425,29743
51	683269,48686	5786434,06045
52	683280,15488	5786458,06350
53	683283,71089	5786467,46152
54	683287,39390	5786477,24054
55	683293,61691	5786495,52857
56	683295,77591	5786505,56159
57	683297,55392	5786515,84861
58	683261,23184	5786417,15883
59	680908,11611	5785114,16304
60	680913,83852	5785143,90685
61	680973,37236	5785111,03170
62	680915,96102	5785147,81446
63	680890,30571	5785136,75269
64	680893,11207	5785136,97336
65	683022,94441	5786528,28006
66	684215,72890	5783510,30528
67	684229,61227	5783536,41424
68	684178,27284	5783561,60836
69	684108,46390	5783602,38454
70	684219,73194	5783480,39807

Anlage 2

Liste der Fallenfänge

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Neustädter See, Rothensee, Industriehafen, Gewerbegebiet Nord und im Bereich des Wiesenparks wurde an 16 Fallenstandorten ein Nachweis des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) in Form eines Fallenfangs nachgewiesen. Im Landkreis Jerichower Land im Bereich des Wiesenparks wurde an einem Fallenstandort ein ALB nachgewiesen. Im Landkreis Börde in der Gemarkung Glindenberg wurde an einem Fallenstandort der ALB nachgewiesen.

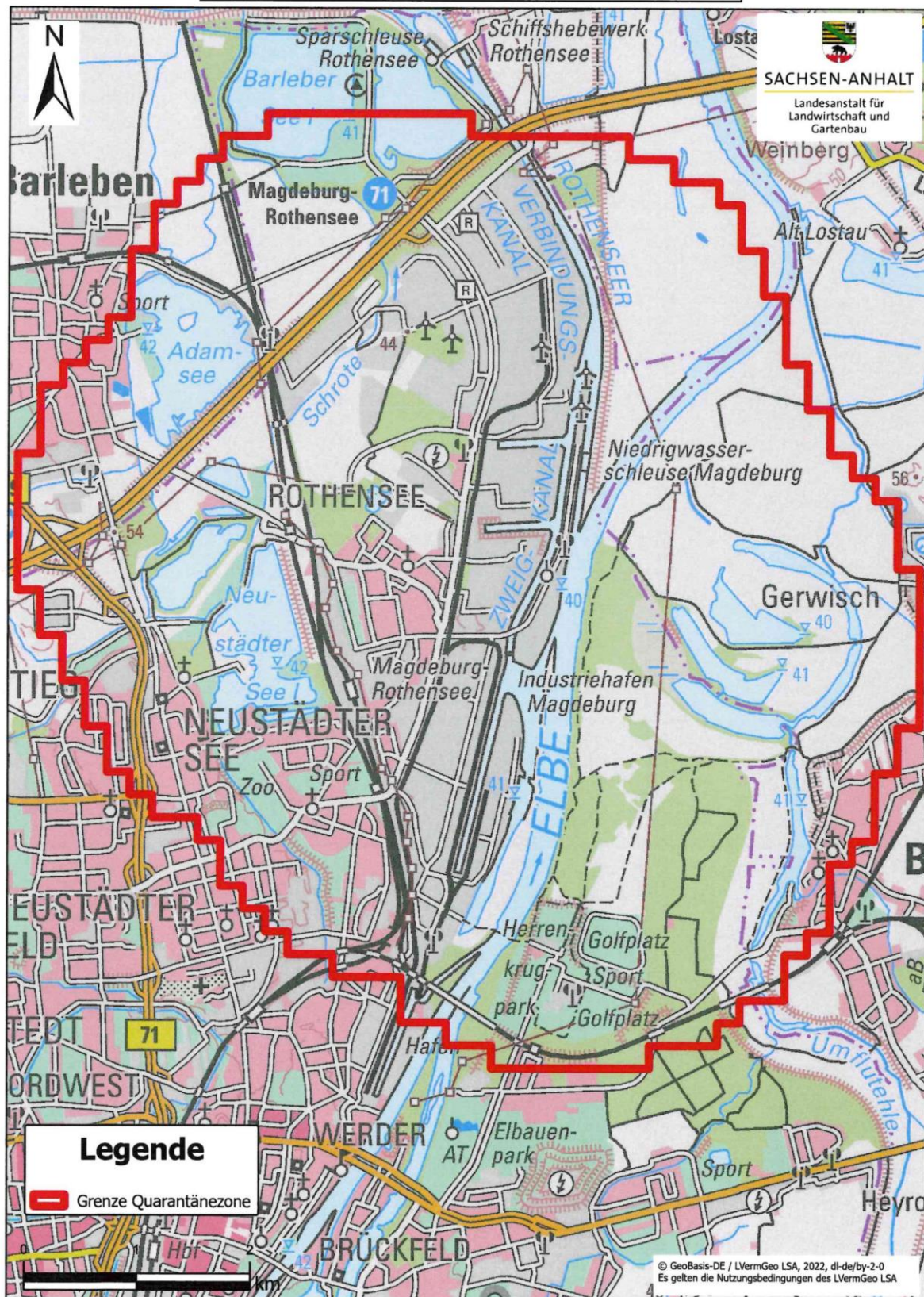
(Koordinaten der Fallenfänge im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32))

Fallenfang	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	683549,13000	5783905,32000
2	683608,70000	5784379,67000
3	682644,89088	5785744,70348
4	682475,55720	5785593,89067
5	683823,21511	5784730,02436
6	681766,19729	5785595,98089
7	682511,45947	5785736,13978
8	681066,83158	5784660,60638
9	683623,42000	5784738,17000
10	683180,83000	5788803,30000
11	684484,10800	5784143,96400
12	681052,22500	5784597,04800
13	684440,92559	5784259,89716
14	681027,89462	5784769,87344
15	680742,71800	5785223,55000
16	684215,48080	5783736,32220
17	683609,05690	5783861,08930
18	683529,95160	5782490,16020

Anlage 3.1: Luftbild
Quarantänezone des Asiatischen Laubholzbockkäfers



Anlage 3.2: Straßenkarte
Quarantänezone des Asiatischen Laubholzbockkäfers





SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Anlage 4: Befallssymptome des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB)

Woran ist der Befall am Baum erkennbar?

Der ALB ist ein Kronenschädling.
Die Eiablagespuren sind
trichter- oder schlitzartig in der
Rinde. In der belaubten Zeit ist
Saftfluss möglich.

Während der zweijährigen
Entwicklung im Holz bohrt die
Larve einen aufsteigenden
Gang. Dabei werden grobe
Nagespäne ausgestoßen,



Schlitzartige, T-förmige Eiablagestelle



Frische Eiablagestellen mit Saftaustritt



Auswurf grober Bohrspäne

welche sich an
der Rinde, im
Wurzelbereich
oder in
Astgabeln
sammeln.



Ausbohrloch: 10 mm Durchmesser

Im Anschluss verpuppt sich
die Larve und der fertige
Käfer bohrt sich durch ein
kreisrundes Loch (ca. 1 cm
Durchmesser) nach draußen.

Jetzt kann es an unverholzter
Rinde und an Blattstielen zu
einem Reifungsfraß
kommen.



Stark befallener Baum mit zahlreichen
Ausbohrlöchern



Reifungsfraß

Foto: H. Lemme Lfl und LWF

Woran ist ein ALB zu erkennen?



Larve mit Zinnenmuster auf dem Nackenschild

Die Larve des ALB ist ausgewachsen 30 bis 60 mm lang, cremeweiß hat keine Brustbeine und trägt ein markantes Nackenschild mit Zinnenmuster.

Der Käfer selbst ist ein 1,7 bis 3,9 cm (ohne Fühler) großer schwarzer Bockkäfer mit weißen bis goldenen Flecken und glänzenden Flügeldecken. Markant sind die kräftigen Fühler, die 1,5 bis 2,5 mal so lang wie der Körper sind.



Adulter Käfer

Alle Fotos ohne eigene Kennzeichnung: LLG



Adulte Käfer: oben Männchen, unten Weibchen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

Wohnungsgesellschaft mbH Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungsgesellschaft Gommern mbH für das Geschäftsjahr 2022

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 01/2023 vom 16. November 2023 wird der von der K + L Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüferin Frau Könecker, Alfeld am 01. November 2023 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit einem Jahresfehlbetrag von 195.093,33 EUR festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 195.093,33 EUR wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 02/2023 vom 16. November 2023 auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden gemäß Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Nr. 03/2023 und 04/2023 vom 16. November 2023 Entlastung erteilt.

2. „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wohnungsgesellschaft Gommern mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen/falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen/falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen/dolosen Handlungen oder Unrichtigkeiten/Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht/ aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass/ aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten/höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da Verstöße betrügerisches/dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses/Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir

dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, das künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger/ bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Alfeld, 01.11.2023

K + L Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Könnecker
Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 und der Lagebericht werden gemäß § 133 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, in der Zeit vom 01. bis 09. Februar 2024 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 12 a öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 12.12.2023

gez. Fiedler
Geschäftsführer

-
2. Sonstige Mitteilungen

Inhaltsverzeichnis der Amtsblätter 2023

Amtsblatt Nr. 01 vom 04.01.2023

01	Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel vom 12. Dezember 2022.....	2
02	4. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 15.07.2011.....	2
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern Ausfertigung, erneute Bekanntmachung und rückwirken des Wirksamwerdens des Flächennutzungsplanes (Blatt 1 und Blatt 2) Schweinitz nach § 214 Abs. 4 BauGB	3
04	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans "Mühlenbreite – Gommeraner Straße" der Stadt Gommern (Ortschaft Nedlitz) für das in der Anlage dargestellte Gebiet	4
05	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans "Alte Schäferei" der Stadt Gommern (Ortschaft Dornburg) für das in der Anlage dargestellte Gebiet	6
06	Bekanntmachung des Wahltermins zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Möser	8
07	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser zur Bürgermeisterwahl am 15. Oktober 2023 - Berufung Gemeindegewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin	8
08	Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Dorfstraße“ OT Mangelsdorf.....	9
09	Änderung der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes.....	11
10	Beschluss zum Freiwilligen Landtausch Drewitz.....	22
11	Inhalt der Amtsblätter 2022.....	25

Amtsblatt Nr. 02 vom 12.01.2023

12	Berichtigung der Wahlbekanntmachung vom 31.07.2019 zur Berufung der Wahlleiterin und der stellv. Wahlleiterin in der Stadt Jerichow	35
13	Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 29.01.2023.....	35
14	Bekanntmachung der Stadt Jerichow über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013.	36
15	Bekanntmachung der Stadt Jerichow über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Friedensstraße“	38
16	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 120 Absatz 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)	40

Amtsblatt Nr. 03 vom 31.01.2023

17	Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Biederitz.	42
18	Hauptsatzung der Stadt Gommern	48
19	Bekanntmachung zur Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten am 17.09.2023 in der Gemeinde Biederitz	58
20	Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 15. Oktober 2023 in der Gemeinde Möser – Bildung des Gemeindevwahlausschusses	58
21	Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnis ses der Bürgermeisterwahl in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 29. Januar 2023	59
22	1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser....	60
23	Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund für das Wirtschaftsjahr 2023.....	63
24	Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Gommern Gemarkung Leitzkau –	64
25	Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Möckern – Gemarkung Wörmnitz –	65
26	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Jerichow – Gemarkung Jerichow	66
27	Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben im Bördekreis - Bekanntgabe des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.....	68

Amtsblatt Nr. 04 vom 14.02.2023

28	Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Meldungen der Gemeinschaftseinrichtungen, der Gemeinschaftsunterkünfte und der medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG (Masernschutzgesetz).....	69
29	Hauptsatzung der Stadt Gommern ..	71
30	Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“	80

Amtsblatt Nr. 05 vom 28.02.2023

31	1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Tourismus-Pavillons in der Gemeinde Möser vom 25.06.2019.....	84
32	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Möser vom 24.05.2011.....	85
33	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Möser (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.10.2011.....	87
34	Entgeltordnung für die Schwimmsteganlage in Möser, Ortsteil Hohenwarthe, Elbuferpromenade ...	88
35	Entgeltordnung zur Nutzung der gemeindeeigenen Sportstätten in der Gemeinde Möser	89
36	1. Änderung der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Verbandsbeiträgen.	92
37	2. Änderung der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Verbandsbeiträgen für das Jahr 2020	95
38	Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2021	98
39	Entwürfe Bebauungsplan „Solarpark Bergzow“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....	99

40	Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung in der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Güsen - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	101
41	Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2023.....	102
42	Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern.....	103
43	Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2023.....	106
44	Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“	107
45	Verordnung zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) Fläming vom 31. Januar 2023	110
46	Einladung zur nicht - öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern	205

Amtsblatt Nr. 06 vom 31.03.2023

51	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Antrag auf Erstaufforstung	214
52	Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2023	215
53	4. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“	217
54	Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Biederitz	217
55	Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern.....	224
56	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 00268/2023 über den Jahresabschluss 2021 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters	226
57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Kleinwulkower Weg – Abschnitt 2“ im OT Jerichow	227
58	Öffentliche Wahlbekanntmachung - Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses zur Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Biederitz am 17.09.2023.....	228
59	Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 15. Oktober 2023 - Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses.....	229
60	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey -Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung in der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Güsen.....	230
61	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey -Entwürfe Bebauungsplan „Solarpark Bergzow“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey.....	231
62	Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2021 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.....	234
63	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Krüssau.. ...	238
64	4. Änderungsanordnung vom 10.03.2023 – Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf.....	240
65	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Zabakuck	243

Amtsblatt Nr. 07 vom 13.04.2023

66	Bekanntmachung Satzungsbeschluss - Bebauungsplan "Althaus Nordost" der Stadt Gommern, in der Ortschaft Leitzkau	245
67	Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark I – Erweiterung“ der Stadt Gommern in der Ortschaft Karith	246
68	Bekanntmachung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gommern in der Ortschaft Karith im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark I – Erweiterung“	248
69	Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2023.....	251

Amtsblatt Nr. 08 vom 18.04.2023

70	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza.....	253
----	--	-----

Amtsblatt Nr. 09 vom 28.04.2023

71	Beschilderung der Natura 2000-Gebiete im Landkreis Jerichower Land....	261
72	Öffentliche Bekanntgabe zum Antrag der Firma Deponie Reesen GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur wesentlichen Änderung der Deponie der Deponieklasse 1 am Standort 39288 Reesen.	273
73	Stellenausschreibung zur Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Biederitz... ..	274
74	Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz - Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023	276
75	Bekanntmachung über die Aufnahme eines Hinweises auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 52/ 2021 „Reiherberg“ Gemeinde Biederitz /OT Biederitz.	277
76	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 53/ 2021 „Königsborner Straße 13“ Gemeinde Biederitz /OT Heyrothsberge	278
77	Bekanntmachung über eine nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/1997 „Alte Ziegelei“ Gemeinde Biederitz /OT Heyrothsberge.	280
78	Bekanntmachung des Wahltermins zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Möser	280
79	Bekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Möser –Stellenausschreibung... ..	281
80	Bekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Möser –Wahlvorstände	283
81	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)	283
82	Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes "Heidestraße II" südlich der Heidestraße in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser	284
83	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung für den Bereich der Stadt Jerichow - Gemarkung Jerichow -.	286

Amtsblatt Nr. 10 vom 10.05.2023

88	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 18. April 2023 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza.....	304
----	--	-----

Amtsblatt Nr. 11 vom 17.05.2023

89	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 18. April 2023 und 9. Mai 2023 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza..	307
----	--	-----

Amtsblatt Nr. 12 vom 31.05.2023

90	Hundesteuersatzung der Gemeinde Elbe-Parey	310
91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Dorfstraße“ im OT Mangelsdorf .	314
92	Bekanntmachung Bebauungsplan Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage in Dannigkow“ .	315
93	Bekanntmachung über den Beschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gommern in der Ortschaft Dannigkow im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage in Dannigkow“.	316
94	Bekanntmachung zur Bildung von Wahlvorständen für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Biederitz am 17. September 2023	318
95	Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023 der Gemeinde Biederitz	318

Amtsblatt Nr. 13 vom 13.06.2023

96	Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen.....	321
97	Verlust eines Dienstausweises	321
98	Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Möckern.	322
99	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz vom 11.10.2018	328
100	Bekanntmachung Auslegungsbeschluss Bebauungsplanes Nr. 57/2022 „Thälmannstraße 3a“ OT Heyrothsberge Gemeinde Biederitz	329
101	Bekanntmachung Auslegungsbeschluss Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10„Dorfstraße 23“ OT Gübs Gemeinde Biederitz	331

102	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters	332
103	Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Gemeinde Möser.	333
104	Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Jerichow	333
105	Öffentliche Bekanntmachung der Vorläufigen Besitzeinweisung zum Bodenordnungsverfahren Paplitz	334
106	Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses zum Freiwilligen Landtausch Wulkow ..	336
107	Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbschlusses zum Freiwilligen Landtausch Tangermünde	340

Amtsblatt Nr. 14 vom 19.06.2023

108	Allgemeinverfügung zur Beschränkung/Verbot von Wasserentnahmen im Landkreis Jerichower Land	346
109	Jahresabschluss 2014 des Landkreises Jerichower Land	349
110	Jahresabschluss 2015 des Landkreises Jerichower Land	350
111	Jahresabschluss 2016 des Landkreises Jerichower Land	350
112	Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2023	351
113	Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2016 sowie zur Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Möckern für die Jahresrechnung 2016)	352
114	Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2017 sowie zur Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Möckern für die Jahresrechnung 2017)	353
115	Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2018 sowie zur Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Möckern für die Jahresrechnung 2018	353
116	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage An der Ziegelei Leitzkau“ der Stadt Gommern in der Ortschaft Leitzkau -Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	354
117	Bekanntmachung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gommern in der Ortschaft Leitzkau im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage An der Ziegelei Leitzkau“. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	355
118	Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungsanordnung - Bodenordnungsverfahren Straguth...	357
119	Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Jerichow – Gemarkung Nielebock	361
120	Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Jerichow – Gemarkung Demsin und Roßdorf	362

Amtsblatt Nr. 15 vom 30.06.2023

121	2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für die Nutzung des Kreis- und Stadtarchivs Jerichower Land sowie der Außenstelle Genthin	365
122	Bekanntmachung über die Auslegung des 22. Beteiligungsberichtes.....	366
123	8. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“.....	366
124	Bekanntmachung der Genehmigung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen.....	367
125	Bekanntmachung Satzungsbeschluss - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ der Stadt Gommern, in der Ortschaft Dornburg.....	368
126	Öffentliche Bekanntmachung - Widmung der Wegeflurstücke an der Straße „Im Gewerbepark“ in Gommern	370
127	Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023 der Gemeinde Biederitz	372
128	2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Güsen	372
129	Bekanntmachung Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft.	374
130	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möser über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen gemäß § 6 Abs. 3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien 2023 (EEG 2023) – Freiflächenanlagen	374
131	Wassergebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin	375
132	Abwassergebührensatzung (zAWG) des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin	378
133	Abwasserbeitragssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin	380

Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2023

134	Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2023	383
135	Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land	384
136	Satzung zur Ermittlung der Belegungszahlen für die Auszahlung der Zuweisungen nach § 12 Abs.2 und § 12a Abs. 2 KiFöG	387
137	Kreistagswahl 2019 – Wahlbekanntmachung.....	388
138	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz	388
139	Allgemeinverfügung über die Benennung der Straße „Sandkolk“ in der Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge	389
140	Allgemeinverfügung über die Benennung der Straße „Schafheide“ in der Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge.....	390
141	Allgemeinverfügung über die Benennung der Straße „Schröders Garten“ in der Gemeinde Biederitz OT Gerwisch sowie Umbenennung der Straße (Teilstück) „Siedlungsweg HNr. 17 bis 26 (außer HNr. 18)“ in „Schröders Garten“	391
142	Überarbeitung der Verordnungen der vor 1990 ausgewiesenen Naturschutzgebiete – Auslegung der Verordnungsentwürfe in der Gemeinde Möser	392
143	Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht	394
144	Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben, im Landkreis Börde	395
145	Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf“	404

Amtsblatt Nr. 17 vom 28.07.2023

146	Verlust eines Dienstausweises	406
147	7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“	406
148	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Möckern.....	407
149	5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011.....	408
150	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow	409
151	Bekanntmachung der Gemeinde Möser - Veröffentlichung des Beratungsergebnisses und die Gründe für die Entscheidung den Einwohnerantrag für unzulässig zu erklären	410
152	Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Hauptverwaltungsbeamtin / zum Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Biederitz am 17.09.2023.	413
153	Wahlbekanntmachung für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Biederitz am 17.09.2023	415
154	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes - „Waldesruh“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau.....	417
155	Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Möckern – Gemarkung Hobeck	418

Amtsblatt Nr. 18 vom 31.08.2023

156	Gemeinsame Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament und für die Kreistagswahl im Landkreis Jerichower Land am 9. Juni 2024.....	421
157	Bekanntmachung der Gemeinde Möser über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeisterwahl am 15. Oktober 2023	422
158	Stadtratswahl Jerichow 2019 – Wahlbekanntmachung	423
159	Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten / der Hauptverwaltungsbeamtin der Gemeinde Biederitz am 17. September 2023	424
160	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Parey Nord“ in der Ortschaft Parey und die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren	424
161	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Solarpark-Bergzow-Ost“ in der Ortschaft Bergzow und die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren	425

162	Hinweisbekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes WWAZ.....	426
-----	--	-----

Amtsblatt Nr. 19 vom 29.09.2023

163	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Landkreises Jerichower Land	429
164	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Landkreises Jerichower Land	430
165	Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Gemeinde Elbe-Parey	430
166	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage von Verbandsbeiträgen vom 08.12.2020	433
167	Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Karith/Pöthen	434
168	Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Dannigkow.....	436
169	Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Leitzkau	439
170	Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Prödel -	441
171	Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Lübs	443
172	Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Dornburg	446
173	Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Vehlitz	448
174	Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen	450
175	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Versammlungsstätte der Stadt Gommern	452
176	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Solarpark Bergzow“	456
177	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey (Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Bergzow“).....	457
178	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey des Beschlusses BV/254/2019-2024 über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 120 Absatz 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)	459
179	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss und zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen - Bergzower Weg“ in der Ortschaft Güsen und die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren	459
180	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Solarpark Güsen“ in der Ortschaft Güsen und zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren	460
181	Bekanntmachung der Stadt Möckern Ausfertigung, erneute Bekanntmachung und rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr.: 03/98 – 18 – J „Wiesengrund“ nach § 214 Abs. 4 BauGB.....	461
182	Bekanntmachung der Stadt Biederitz Bekanntmachung des Endergebnisses für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten / der Hauptverwaltungsbeamtin am 17.09.2023 in der Gemeinde Biederitz	463
183	Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz Bekanntmachung der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe).....	463
184	Bekanntmachung der Gemeinde Möser Wahlbekanntmachung für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Möser am 15. Oktober 2023	464
185	Bekanntmachung der Gemeinde Möser Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Möser am 15. Oktober 2023	466
186	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf“ der Stadt Jerichow und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB	467
187	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf“ der Stadt Jerichow und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB	468
188	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf“ der Stadt Jerichow und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB	469
189	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Gommern - Gemarkung Leitzkau	470

Amtsblatt Nr. 20 vom 06.10.2023

190 Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 9. Juni 2024	472
191 Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024.....	473

Amtsblatt Nr. 21 vom 17.10.2023

192 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Möser am 15. Oktober 2023	475
--	-----

Amtsblatt Nr. 22 vom 30.10.2023

193 Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in Nedlitz	478
194 Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in Menz	480
195 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2023.....	482
196 Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022, 1. Änderung	484
197 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern.....	485
198 Bekanntmachung der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Gommern.....	487
199 Bekanntmachung des Bebauungsplans „Wörmitzer Weg“ im Bereich zwischen Feldstraße und Friedensweg in der Ortschaft Schermen der Gemeinde Möser	488
200 Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Weidenweg“, nördlich der Bruchstraße in der Ortschaft Hohenwarthe der Gemeinde Möser.....	492
201 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Weidenweg“ nördlich der Bruchstraße in der Ortschaft Hohenwarthe der Gemeinde Möser	492
202 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik Parey-Nord“ in der Ortschaft Parey und 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren	495
203 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Bebauungsplan „Neubau Kindertagesstätte Derben“	496
204 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey (Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Neubau Kindertagesstätte Derben“)	498
205 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB B-Plan Nr. 20 Bahnhofstraße 1-4 Lagerfläche mit Freiflächenphotovoltaik OT Gerwisch	499
206 Bekanntmachung Aufstellung und Auslegung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25/2007 „An der Seilerei“ OT Biederitz - Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB BV-GR 34/2020 und BV-GR 50/2020	500
207 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 57/2022 „Thälmannstraße 3A“ Gemeinde Biederitz	502
208 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2022	503
209 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2022	504
210 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2022	504
211 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022	505
212 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH.....	505
213 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Möckern – Gemarkung Loburg	506

Amtsblatt Nr. 23 vom 15.11.2023

214 Bekanntmachung der Stadt Jerichow zur 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe)	508
--	-----

Amtsblatt Nr. 24 vom 30.11.2023

214	Kommunalwahl 2024 - Bekanntmachung zur Kreistagswahl am 9. Juni 2024.....	509
215	Gemeinsame Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Jerichower Land für die Europawahl und die Kreistagswahl am 9. Juni 2024	512
216	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur 2. Änderung der Verbandssatzung des WWAZ	512
217	Bekanntmachung der Stadt Möckern zur Beschlussfassung zu Jahresrechnung 2019	513
218	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung zum Schutz von Bäumen der Gemeinde Möser-Baumschutzsatzung für die Ortschaft Möser	513
219	Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehr Hohenwarthe“, südlich der Möserstraße am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Hohenwarthe, Gemeinde Möser im Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB	514
220	Wiederholte Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey – 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey (Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Bergzow“)	515
221	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Entwürfe Bebauungsplan „Elbauen-Campingpark Parey“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Bau GB	516
222	Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz – Aufstellung und Veröffentlichung 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34/2012 „Breitscheidstraße“ OT Heyrothsberge – Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13 BauGB, BV-GR 56/2023	519
223	Bekanntmachung der 4. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse MagdeBurg	521
224	Allgemeinverfügung des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforst Elb-Havel-Winkel 1-2023, zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger Kiefernborckenkäfer	522
225	Lokale Aktionsgruppe „Mittlere Elbe-Fläming“ e.V. arbeitsfähig	525

Amtsblatt Nr. 25 vom 12.12.2023

226	Bekanntmachung 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des 1. Nachtrages des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund für das Wirtschaftsjahr 2023	526
-----	--	-----

Amtsblatt Nr. 26 vom 22.12.2023

227	Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Jerichower Land	530
228	Bekanntmachung der Nutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Jerichower Land	545
229	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land nach §19 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V. mit § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum Antrag der Firma Deponie Reesen GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Herstellung einer Oberflächenabdichtung, Erhöhung des Deponievolumens sowie Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper in der Gemarkung Reesen	545
230	Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die Festsetzung der Grundsteuer 2024	547
231	Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die Festsetzung der Hundesteuer 2024	548
232	Bekanntmachung 4. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.08.2015	549
233	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	550
234	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Elbe-Parey	558
235	Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 09.06.2024 der Gemeinde Biederitz – Berufung Gemeindewahlleiter	560
236	Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 09.06.2024 der Gemeinde Biederitz – Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer des Wahlausschusses und der Wahlvorstände	561
237	Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Aufhebung der zentralen Vergabestelle	562
238	Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz über die Veröffentlichung Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56/2022 „Königsborner Straße 21“ OT Heyrothsberge-Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB, BV-GR 76/2023	562

239	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Kommunalwahl am 09.06.2024 – Berufung Gemeindegewahlleiter	563
240	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Solarpark-Bergzow-Ost“ in der Ortschaft Bergzow und zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren	564
241	Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zur Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters in der Stadt Jerichow für die Kommunalwahlen am 09.06.2024	566
242	Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zu den Kommunalwahlen am 09.06.2024 – Aufforderung an die im Gemeindegebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer in den Wahlvorständen und als Beisitzer zur Bildung des Wahlausschusses.....	566
243	Bekanntmachung der Gemeinde Möser zur Kommunalwahl am 09.06.2024 – Bildung eines Gemeindegewahlausschusses	567
244	Bekanntmachung der Gemeinde Möser zur Kommunalwahl am 09.06.2024 – Berufung Gemeindegewahlleiterin und ihrer Stellvertreter	567
245	Bekanntmachung des Beschlusses BV/097/2023 über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Nutzung einer gemeinsamen „Zentralen Vergabestelle“ inklusive dazugehöriger Ausführungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung mit Wirkung zum 01.01.2024	568
246	Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“	568
247	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG).....	569
248	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung	

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-91700
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.